



12.10.2023

# **Parlamentarische Initiative SPK-N (21.504) «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren»**

## Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

---



## Überblick

Das Parlament hat der parlamentarischen Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» (21.504) Folge gegeben. Zu deren Umsetzung führte die SPK-N vom 24. November 2022 bis zum 15. März 2023 eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) durch.

Durch die Änderung soll in Artikel 50 AIG die bestehende Härtefallregelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt werden, die häusliche Gewalt erleiden. Demnach sollen künftig nicht nur ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sowie Besitzerinnen und Besitzer einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), sondern neu auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) Anspruch auf Erteilung und Verlängerung ihrer bisherigen Bewilligung erhalten, wenn sie von den zuständigen Behörden bei einer Trennung als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt werden (Abs. 1 VE-AIG). Durch die Einführung des Begriffs «häusliche Gewalt» (Abs. 2 Bst. a VE-AIG) soll verdeutlicht werden, dass das zu ändernde Recht nicht nur für eheliche Gemeinschaften, sondern auch für deren Kinder, Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sowie Konkubinatspartnerinnen und -partner gelten soll (Abs. 4 VE-AIG).

Insgesamt sind 143 Stellungnahmen eingegangen: 26 Kantone, 6 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände, das Bundesverwaltungsgericht, 6 nationale Konferenzen und Vereinigungen, 2 ausserparlamentarische Kommissionen, 95 weitere interessierte Kreise und 4 Privatpersonen haben sich zum Vorentwurf geäußert.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone, der politischen Parteien, der gesamtschweizerischen Dachverbände, der nationalen Konferenzen und Vereinigungen, der ausserparlamentarischen Kommissionen sowie der weiteren interessierten Kreise begrüßt den Vorentwurf und damit die Absicht, Opfer von häuslicher Gewalt zu schützen und den Begriff der häuslichen Gewalt im Ausländerrecht zu konkretisieren.

Die Mehrheit der Befürworter bringt Vorschläge ein, wie der Vorentwurf ergänzt oder präzisiert werden könnte. Viele Befürworter machen dazu Formulierungsvorschläge.

Mehrere Kantone und die VKM heissen nur Teile des Vorentwurfs gut und beantragen, einzelne Bestimmungen zu streichen. So lehnen einige Kantone und die VKM die Schaffung neuer Rechtsansprüche für Personen ab, die vor der Aufenthaltsregelung wegen häuslicher Gewalt keinen Rechtsanspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung hatten. Dies wird damit begründet, dass ihr ursprünglicher Aufenthalt in der Schweiz auf einem gesetzlich bestimmten Ermessensentscheid beruhe. Die Schaffung von neuen Rechtsansprüchen würde in diesen Fällen der Logik und der Systematik des Ausländerrechts widersprechen, wonach der nachziehende Ehegatte dem nachgezogenen Gatten nicht mehr Rechte verschaffen könne, als er selbst besitzt. Einige Vernehmlassungsteilnehmende lehnen auch die Aussetzung der Prüfung von Integrationskriterien während drei Jahren ab.

Lediglich die SVP lehnt den Vorentwurf als Ganzes ab, anerkennt aber die Wichtigkeit der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Die SVP vertritt die Meinung, dass die vorgeschlagenen Inhalte des Vorentwurfs bereits heute durch die Lehre, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis weitgehend abgesichert seien.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse im Einzelnen.....</b>	<b>8</b>
4.1	Änderung des Begriffs «eheliche Gewalt» in «häusliche Gewalt» .....	8
4.2	Art. 50 Abs. 1 VE-AIG .....	9
4.3	Art. 50 Abs. 2 VE-AIG .....	12
4.4	Art 50 Abs. 2 <sup>bis</sup> VE-AIG .....	21
4.5	Art 50 Abs. 4 VE-AIG .....	26
4.6	Übergangsbestimmung Art. 126g VE-AIG .....	27
4.7	Auswirkungen auf Kantone und Gerichte .....	27
<b>5</b>	<b>Forderungen nach weiteren Anpassungen.....</b>	<b>28</b>
5.1	Bewilligungserteilung während migrationsrechtlicher Verfahren .....	28
5.2	Einbezug von Minderjährigenheiraten .....	29
5.3	Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen ausbauen.....	29
5.4	Verbesserung der Information der Opfer durch Migrationsbehörden .....	29
5.5	Erleichterung der Beweislast.....	29
5.6	Standardisiertes Vorgehen für die Migrationsbehörden .....	30
5.7	Landesverweisung für Täter .....	30
5.8	Zulässigkeit der Beschwerde ans Bundesgericht .....	30
5.9	Finanzierung über Opferhilfe .....	30
5.10	Opfer von häuslicher Gewalt ohne geregelten Aufenthalt sowie Einschluss von Opfern, die nie von ihrem Ehepartner gemeldet wurden.....	31
5.11	Titel der parlamentarischen Initiative .....	31
<b>6</b>	<b>Verzeichnis der Eingaben .....</b>	<b>32</b>

**Anhang I:** Formulierungsvorschläge

**Anhang II:** allgemeine Ausführungen zur Thematik häusliche Gewalt

# 1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Am 5. November 2021 beschloss die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) mit 21 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Einreichung einer parlamentarischen Initiative, durch welche das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG<sup>1</sup>) so geändert werden soll, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind und deren Familiengemeinschaft aufgelöst wird, künftig einen besseren ausländerrechtlichen Schutz erhalten sollen. Die Initiative in der Form eines ausformulierten Entwurfs geht auf einen Antrag von Vertreterinnen aller Fraktionen der Kommission zurück. Die ständerätliche Schwesterkommission anerkannte ihrerseits gesetzgeberischen Handlungsbedarf und stimmte der Kommissionsinitiative am 10. Januar 2022 mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Durch ihre Zustimmung erteilte sie der Nationalratskommission das Mandat, einen entsprechenden Erlasentwurf auszuarbeiten.

Im Rahmen der Vorprüfung stellten die Kommissionen fest, dass sich bei Fällen häuslicher Gewalt viele Opfer mit ausländischer Nationalität in einer schwierigen Situation befinden, weil sie befürchten müssen, ihren Aufenthaltstitel zu verlieren. Ihr Aufenthaltsrecht ist an die Beziehung, konkret an die Person, die ihnen gegenüber Gewalt ausübt, gebunden. Kommt es zu einer Trennung, dürfen die betroffenen Frauen und Männer grundsätzlich nur in der Schweiz verbleiben, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und sie zudem gut integriert sind. Ausnahmen werden nur gewährt, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Betroffenen im Rahmen der Mitwirkungspflicht nachweisen können, dass sie Opfer häuslicher Gewalt sind, dass diese Gewalt eine gewisse Intensität aufweist und sie ihr systematisch ausgesetzt sind. Der Nachweis häuslicher Gewalt gestaltet sich im Einzelfall insbesondere deshalb immer wieder als schwierig, weil es sich um ein Vieraugendelikt handelt und ein solches in der Regel schwer beweisbar oder glaubhaft zu machen ist. Diese Situation kann dazu führen, dass Opfer in gewalttätigen Beziehungen verharren, um keine ausländerrechtliche Wegweisung zu riskieren. Diese Fehlanreize sollen behoben werden, indem insbesondere die Härtefallregelung in Kohärenz zum Opferhilfegesetz<sup>2</sup> ausgestaltet wird. Das verbessert die Rechtssicherheit und stärkt für die Betroffenen den Schutz vor häuslicher Gewalt.

## 2 Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Am 17. November 2022 stimmte die SPK-N dem Vorentwurf zu. Die Vernehmlassung dauerte vom 24. November 2022 bis am 15. März 2023.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden 63 Adressaten angeschrieben. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden auch im Internet auf der Website des Bundes veröffentlicht.<sup>3</sup>

Insgesamt sind 143 Stellungnahmen von folgenden Organisationen und Personen eingegangen:

- allen Kantonen: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

---

<sup>1</sup> SR 142.20

<sup>2</sup> SR 312.5

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Bundesrecht – Vernehmlassungen – abgeschlossene Vernehmlassungen – 2022 – Vernehmlassung 2022/79 – [https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/79/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/79/cons_1)

- in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien: EVP, FDP, Grüne, die Mitte, SP, SVP
- Gesamtschweizerische Dachverbände: SGB, sgv, SSV
- Nationale Konferenzen und Vereinigungen: KID, KoFI, SKG, SKHG, SODK, VKM
- Ausserparlamentarische Kommissionen: EKF, EKM
- Gerichte: BVGer
- interessierte Kreise: AJP, Amnesty International, Anthrosocial, Appartenances, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CHUV, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DAO, DécadréE, DJS, eff-zett das fachzentrum, EFS, Fachstelle Zwangsheirat, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freikirchen.ch, Freiplatzaktion Zürich, FT/MT, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IA-MANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Juristinnen Schweiz, Kinderschutz Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, ODAGE, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, SRK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, unine, Unterschlupf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay
- Privatpersonen: Christian Anglada, Dr. Hofner, Mélissa Llorens, Prof. Dr. Progin-Theuerkauf

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gemeindeverband.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) sind im Verzeichnis der Eingaben unter Ziffer 6 ersichtlich. Die zahlreichen ausformulierten Änderungsvorschläge zum Vorentwurf werden zur besseren Übersicht in einer Tabelle im Anhang I aufgeführt. Aufgrund der ausserordentlich zahlreichen Stellungnahmen wurden allgemeine Ausführungen zur Thematik häusliche Gewalt in einem weiteren Anhang zusammengefasst (siehe Anhang II).

Der Ergebnisbericht weist aus, welche der vorgeschlagenen Bestimmungen von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, abgelehnt oder kritisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge gemacht wurden. Er ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens; berücksichtigt wurden insbesondere wiederholte Kommentare und kritische Bemerkungen sowie Änderungsanliegen. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden einzeln genannt. Für die detaillierten Stellungnahmen und Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen. Sie können online eingesehen und heruntergeladen werden.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Abrufbar unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Bundesrecht – Vernehmlassungen – abgeschlossene Vernehmlassungen – 2022 – Vernehmlassung 2022/79 - [https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/79/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/79/cons_1)

### 3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die überwiegende Mehrheit der Kantone<sup>5</sup>, der politischen Parteien<sup>6</sup>, der gesamtschweizerischen Dachverbände<sup>7</sup>, der nationalen Konferenzen und Vereinigungen<sup>8</sup>, der ausserparlamentarischen Kommissionen<sup>9</sup> sowie der weiteren interessierten Kreise<sup>10</sup> begrüsst den Vorentwurf und damit die Absicht, Opfer von häuslicher Gewalt zu schützen und den Begriff der häuslichen Gewalt im Ausländerrecht zu konkretisieren. Bei der genauen Ausgestaltung bestehen aber diverse Forderungen nach einer Änderung des Vorentwurfs (siehe Kapitel 4).

Mehrere Kantone (**AG, AI, AR, BE, FR, NW, OW, SO, TI, ZG**) und **VKM** heissen jedoch nur Teile des Vorentwurfs gut und beantragen, einzelne Bestimmungen zu streichen. So lehnen einige Kantone (**AI, AR, BE, NW, OW, SO, TI, ZG**) und die **VKM** die Schaffung neuer Rechtsansprüche für Personen ab, die vor der Aufenthaltsregelung wegen häuslicher Gewalt keinen Rechtsanspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung hatten. Sie begründen es damit, dass der ursprüngliche Aufenthalt in der Schweiz auf einem gesetzlich bestimmten Ermessensentscheid beruhe (Zulassung nach Art. 44, Art. 45 oder Art. 85 Abs. 7 AIG). Die Schaffung von neuen Rechtsansprüchen würde in diesen Fällen der Logik und der Systematik des Ausländerrechts widersprechen, wonach der nachziehende Ehegatte dem nachgezogenen Gatten nicht mehr Rechte verschaffen könne, als er selbst besitzt. **FR** und **NE** lehnen nur die Ausdehnung des Rechtsanspruches auf Ehegatten von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ab, da dieser Aufenthalt von Anfang an zeitlich befristet sei.

Mehrere Kantone (**AG, AI, AR, BE, BS, FR, OW, SO, TG, TI, ZG**), die **FDP**, und **VKM** stehen einer Sistierung der Prüfung der Integrationskriterien während drei Jahren kritisch gegenüber (Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-AIG). Ein zeitlich pauschalisierter Ausschluss der Prüfung dieser Integrationskriterien sei problematisch, denn er widerspreche dem Sinn und Zweck des AIG. Gerade bei Opfern von häuslicher Gewalt solle unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse auf den Erwerb einer Landessprache und auf eine Teilnahme am Wirtschaftsleben hingewirkt werden, um den Betroffenen rasch ein selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeiten zu ermöglichen.

Lediglich die **SVP** lehnt den Vorentwurf als Ganzes ab, anerkennt aber die Wichtigkeit der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Ohne echte und konkrete Auswirkungen für die Opfer häuslicher Gewalt öffne der Vorentwurf dem Missbrauch Tür und Tor. Es gehe in erster Linie darum, das Gesetz durchzusetzen, kriminelle Ausländer auszuweisen und die aktuelle Version von Art. 50 AIG anzuwenden, die bestens geeignet sei, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Die SVP vertritt die Meinung, dass die vorgeschlagenen Inhalte des Vorentwurfs in

<sup>5</sup> AG, AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

<sup>6</sup> EVP, FDP, Grüne, die Mitte, SP

<sup>7</sup> SGB, sgV, SSV

<sup>8</sup> KID, KoFI, SKG, SKHG, SODK, VKM

<sup>9</sup> EKF, EKM

<sup>10</sup> AJP, Amnesty International, Anthrosocial, Appartenances, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsylLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, Christian Anglada, CHUV, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DAO, DécadréE, DJS, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Fachstelle Zwangsheirat, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freikirchen.ch, Freiplatzaktion Zürich, FT/MT, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Juristinnen Schweiz, Kinderschutz Schweiz, Le Réseau femmes\*, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, ODAGE, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Prof. Dr. Progin-Theuerkauf, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, SRK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, unine, Unterschlußp, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

Wirklichkeit bereits heute durch die Lehre, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis weitgehend abgesichert seien.

**Viele Akteure der interessierten Kreise<sup>11</sup>** und die **KoFi** fügen an, dass die Änderung von Art. 50 AIG die Chance biete, mehr Rechtsgleichheit unter Gewaltbetroffenen und einen besseren Opferschutz im Sinne einer ungebundenen Aufenthaltsmöglichkeit zu schaffen. Die vorgeschlagene Anpassung könne ausserdem eine präventive Wirkung auf die Täter und Täterinnen haben und die Opfer würden in Zukunft eher den Zugang zu entsprechenden Anlaufstellen finden.

#### Allgemeine Bemerkungen zum internationalen Rechtsrahmen

**Institut des études genre, JPV und Kinderschutz Schweiz**, fordern, dass die Istanbul-Konvention als ein für die Schweiz verbindlicher internationaler Rechtsrahmen eingehalten werde.

**Unil** möchte Art. 50 Abs. 2 Bst. a AIG ergänzen. Der Begriff der häuslichen Gewalt solle explizit auf die in der Istanbul-Konvention verankerten Definitionen verweisen, damit die für den Nachweis häuslicher Gewalt geforderte Schwelle in der Praxis gesenkt werde.

**Etliche Teilnehmende** (Kantone<sup>12</sup>, politische Parteien<sup>13</sup>, gesamtschweizerischer Dachverband<sup>14</sup>, nationale Konferenzen und Vereinigungen<sup>15</sup>, ausserparlamentarische Kommissionen<sup>16</sup>, weitere interessierte Kreise<sup>17</sup>) begrüssen, dass durch diese Änderung des AIG den Anforderungen der Istanbul Konvention noch besser entsprochen werde.

Diesbezüglich weisen die **interessierten Kreise<sup>18</sup>** zahlreich auf den Bericht des Expertengremiums zur Umsetzung der Istanbul Konvention (GREVIO) vom November 2022 hin, in welchem die Schweiz dringend aufgefordert worden sei, aufenthaltsrechtliche Verbesserungen

<sup>11</sup> Amnesty International, Anthrosocial, Appartenances, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CHUV, CLAFG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, InterAction Schweiz, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unterschluß, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay // ähnlich auch: Collectif vaudois de la grève féministe, FT/MT, SBAA, SRK

<sup>12</sup> BL, BS, GE, GL, GR, LU, SZ, TG, VD, VS, ZH

<sup>13</sup> EVP, FDP

<sup>14</sup> SGB

<sup>15</sup> KID, KoFi, SKG, SKHG, SODK

<sup>16</sup> EKF, EKM

<sup>17</sup> AJP, Amnesty International, Anthrosocial, Appartenances, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FT/MT, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, InterAction Schweiz, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, ODAGE, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SGCH, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, unine, Unterschluß, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

<sup>18</sup> Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa

für Betroffene von häuslicher Gewalt vorzunehmen und für eheunabhängige Aufenthaltsmöglichkeiten für alle Opfer nach einer Trennung zu sorgen, sodass es Betroffenen möglich sei, die Gewaltsituation zu verlassen. Die Schweizer Regierung habe in ihrem Kommentar zum Bericht von GREVIO bereits auf die vorliegende parlamentarische Initiative hingewiesen. Die genannten Akteure seien davon überzeugt, dass diese Initiative einen wirksamen Schutz für migrantische Opfer ermöglichen könne und gleichzeitig die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllt würden und begrüssen dies.

**Einige interessierte Kreise**<sup>19</sup> und **SKG** machen einen Hinweis auf die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) vom 31. Oktober 2022 an die Schweiz. In seinen Empfehlungen habe der Ausschuss die Schweiz aufgefordert, sicherzustellen, dass alle Frauen, die Opfer häuslicher oder sexualisierter Gewalt seien, ihren gewalttätigen Ehepartner verlassen könnten, ohne ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren und unabhängig von der Schwere der erlittenen Gewalt.

## 4 Ergebnisse im Einzelnen

In diesem Kapitel werden explizite Äusserungen zu den jeweiligen Themen aufgeführt. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Absätzen in einem Anhang zusammengestellt (→ s. Anhang I).

### 4.1 Änderung des Begriffs «eheliche Gewalt» in «häusliche Gewalt»

Die **überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden**<sup>20</sup> begrüsst den Vorschlag ausdrücklich, anstelle des Begriffs «eheliche» Gewalt neu «häusliche» Gewalt im Gesetzestext zu verwenden. Zahlreiche **Teilnehmende**<sup>21</sup> merken an, dass es sich um eine wichtige und zeitgemässe Anpassung handle. Gewalt in Paarbeziehungen finde unabhängig vom Zivilstand statt.

**SO** führt aus, dass indem inskünftig von «häuslicher Gewalt» anstatt bloss von «ehelicher Gewalt» die Rede sei, würde der Gesetzestext begrifflich auf sämtliche Formen physischer

---

Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queerarmnesty Schweiz, SAH Tessin, SBAA, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, unine, Unterschlupf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

<sup>19</sup> CCSI Genève, CSP, EFS, FIZ, GT, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, SGCH

<sup>20</sup> **Kantone:** AI, BL, FR, GE, GL, JU, LU, SH, SO, SZ, VD, ZH // **politische Parteien:** EVP, FDP, Grüne // **gesamtschweizerische Dachverbände:** SGB // **nationale Konferenzen und Vereinigungen:** SKG, SKHG, SODK // **interessierte Kreise:** AJP, Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association Palabres, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Rainbow Spot, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFIG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DJS, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, ODAGE, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queerarmnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unterschlupf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

<sup>21</sup> **Kantone:** FR, GE // **nationale Konferenzen und Vereinigungen:** SKG // **interessierte Kreise:** Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFIG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queerarmnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unterschlupf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

und psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld ausgedehnt, womit der Bedeutung und Vielschichtigkeit der Thematik gerecht würde.

**Mehrere Teilnehmende**<sup>22</sup> fügen an, dass der Begriff «häusliche» Gewalt auch Kinder oder Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sowie Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner miteinschliesse, was sehr wichtig sei.

Gemäss **SKG** sei es wichtig, dass alle Kinder von gewaltbetroffenen Personen, auch diejenigen aus früheren Beziehungen, berücksichtigt würden. Diese Klarstellung solle im erläuternden Text zur Änderung aufgenommen werden.

Gemäss **unine** berge der Begriff «häusliche Gewalt» die Gefahr, dass spezifische Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, deren Hauptopfer Frauen seien, marginalisiert und mit anderen Formen von Gewalt (z. B. gegen Kinder oder Eltern), die ebenfalls im häuslichen Bereich stattfinden, vermischt werden würden. Um den geschlechtsspezifischen Charakter dieser Gewalt in der Partnerschaft nicht zu verschweigen, wird empfohlen, den Begriff «Gewalt in der Partnerschaft» zu verwenden (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## 4.2 Art. 50 Abs. 1 VE-AIG

### Kantone

**GL, LU, SH, SZ, VD, VS** und **ZH** begrüßen die Erweiterung der Härtefallregelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die häusliche Gewalt erleiden (unabhängig davon, ob es sich um eine Aufenthaltsbewilligung B, C, L oder um eine vorläufige Aufnahme handle). **GE** begrüsst diesen Vorschlag. Damit könne auch der Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul Konvention aufgehoben werden.

Gemäss **LU** sei Aufenthaltssicherheit die Basis für einen guten Integrationsverlauf. **LU** geht jedoch davon aus, dass eine Bedrohungssituation nicht automatisch einen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung auslöse.

**FR** und **NE** begrüßen lediglich die Erweiterung des Rechtsanspruchs für Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). **FR** lehnt die Ausdehnung des Rechtsanspruches für Ehegatten von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) ab, da dieser Aufenthalt von Anfang an zeitlich befristet sei (Bewilligung jedoch gemäss Art. 30 Abs. a Bst. b AIG möglich). Gemäss **NE** erscheine es entgegen der Logik, eine Kurzaufenthaltsbewilligung sozusagen «automatisch» um zwei Jahre zu verlängern.

**AI, AR, BE, NW, OW, SO, TI** und **ZG** wollen die vom bundesrechtlichen Gesetzgeber gewollte Systematik von Anspruch versus Ermessen bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beibehalten und lehnen die im Vorentwurf vorgesehene Schaffung eines generellen Aufenthaltsrechts bei häuslicher Gewalt unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsregelung ab. **BE, SO, TI** und **ZG** fordern deshalb den Verzicht auf eine Anpassung und auf eine Erweiterung dieser Bestimmung. Besonders stossend wirke sich der Vorschlag bei Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthaltern sowie Personen mit vorläufiger Aufnahme aus. Ihr Aufenthalt in der Schweiz sei von Beginn weg vorübergehend bzw. zeitlich befristet. Selbst das Erleben von häuslicher Gewalt rechtfertige nicht, ihnen Anspruch auf ein (dauerhaftes) Anwesenheitsrecht zu gewähren. Aber auch bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung (ohne Rechtsanspruch) käme es zu einem unsachgemässen Systembruch. Der besonderen Situation von

<sup>22</sup> **Kantone:** GL, JU, LU, SH, SZ, VD, ZH // **politische Parteien:** EVP, FDP, Grüne // **nationale Konferenzen und Vereinigungen:** SKG, SODK, SKHG // **interessierte Kreise:** Beratungsstelle kokon, Brava, Caritas, EKF, Frauen-Nottelefon, JPV, ODAGE

Opfern häuslicher Gewalt könne bereits mit dem geltenden Recht weitgehend Rechnung getragen werden. **TI** weist darauf hin, dass es insbesondere bei Kurzaufenthaltern (Ausweis L) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) aufgrund der kurzen Dauer der Geltung der (ursprünglichen) Bewilligung bei einer dreijährigen Verlängerung der Bewilligung zu Missbrauch und falschen Anschuldigungen führen könne.

Gemäss **AR** und **BE** decke der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK) diesbezüglich keinen Bedarf auf, neue Rechtsansprüche zu generieren.

Gemäss **ZG** solle Art. 77 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE<sup>23</sup>) um Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 45 AIG oder einer vorläufigen Aufnahme nach Art. 85 Abs. 7 AIG ergänzt werden (wenn auf eine Änderung von Art. 50 Abs. 1 AIG verzichtet würde).

**AI** und **AR** fordern, dass für Opfer von häuslicher Gewalt, deren vorgängiges Aufenthaltsrecht auf einem Ermessensentscheid beruhte, Art. 30 Abs. 1 AIG um einen Buchstaben «m» ergänzt werde, welcher den Aufenthalt von Opfern häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatland explizit regle. Der Wortlaut von Art. 77 Abs. 2 VZAE wäre folglich ebenfalls entsprechend anzupassen und zu präzisieren. Auch **BE**, **SO** und **TI** schlagen vor, Art. 30 Abs. 1 AIG um einen neuen Buchstaben zu ergänzen, wonach von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden könne, um Fälle von häuslicher Gewalt zu regeln. **BE** macht dazu einen Vorschlag (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

**BE** erwähnt, dass die Referenz im Entwurf der SPK-N zu Art. 50 VE-AIG auf Art. 85 Abs. 7 AIG systematisch falsch sei, denn dabei gehe es um die Voraussetzungen für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen. Opfer häuslicher Gewalt befänden sich im Asylverfahren in der Schweiz oder seien schon in die vorläufige Aufnahme einbezogen – sie müssten nicht erst im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz nachreisen.

### Politische Parteien

**Die Mitte** unterstützt diesen Vorschlag. **EVP** begrüsst, dass durch die Gesetzesänderung die vollständige Erfüllung der Istanbul-Konvention unterstützt wird.

**Grüne** begrüsst die Möglichkeit, bei Ablehnung des Härtefallgesuchs beim Bundesgericht Beschwerde einlegen zu können und damit einen zusätzlichen Rechtsschutz für Opfer von häuslicher Gewalt zu gewährleisten.

Für **SVP** besteht keine Notwendigkeit das AIG zu ändern. Der aktuelle Artikel gäbe der Behörde genügend Spielraum, um in den notwendigen Fällen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass bereits der Titel der parlamentarischen Initiative eher auf eine Anwendung des bestehenden Rechts als auf eine Änderung desselben verweise.

### Gesamtschweizerische Dachverbände

**SGB** begrüsst den Vorschlag vollumfänglich. Gemäss **sgv** mache der Vorentwurf aus Sicht des Arbeitsmarktes und der Bekämpfung des Fachkräftemangels Sinn.

---

<sup>23</sup> SR 142.201

## Nationale Konferenzen und Vereinigungen

**KoFI, SKG** und **SODK** begrüßen die Erweiterung der Härtefallregelung auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die häusliche Gewalt erleiden (unabhängig davon, ob es sich um eine Aufenthaltsbewilligung B, C, L oder um eine vorläufige Aufnahme handle).

**SKG** begrüsst auch, dass die Schweiz mit dieser Änderung den Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention zurückziehen könne und damit auch den Anforderungen der Istanbul-Konvention besser entsprechen würde.

Die **VKM** regt an, die vom bundesrechtlichen Gesetzgeber gewollte Systematik (Anspruch vs. Ermessen) beizubehalten und den bisherigen Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 im Grundsatz nur geringfügig anzupassen. Opfern von häuslicher Gewalt, deren vorgängiges Aufenthaltsrecht auf einem Ermessensentscheid beruhe, solle in Art. 30 AIG jedoch neu explizit Rechnung getragen werden. Die VKM schlägt deshalb vor, Art. 30 AIG um einen Buchstaben m zu ergänzen, welcher den Aufenthalt von Opfern häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatland explizit regle und den Wortlaut von Art. 77 Abs. 2 VZAE ebenfalls entsprechend zu präzisieren. Der NAP IK würde auch keinen Bedarf aufdecken, neue Rechtsansprüche zu generieren.

## Interessierte Kreise

Die vorgeschlagene Änderung von Abs. 1 begrüsst die grosse Mehrheit der **interessierten Kreise**<sup>24</sup> vollumfänglich. Die aktuellen Regelungen entlang der Aufenthaltstitel bei den Opfern häuslicher Gewalt würden zu einer problematischen Rechtsungleichheit führen. Gemäss **SFH** würde die Änderung einen wirksamen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ermöglichen.

**Cfd** vertritt die Meinung, dass der Opferschutz nicht davon abhängig gemacht werden solle, welchen Aufenthaltsstatus die gewaltausübende Person habe. Dieser Umstand sei für die Schutzbedürftigkeit des Gewaltopfers von keiner Relevanz. Indirekt suggeriere ein aufenthaltsstatusabhängiger Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, dass Gewalt je nach Aufenthaltsstatus mehr oder weniger geduldet werde. Das sei nicht nur für die tatusübende Person, sondern auch für die Opfer ein höchst problematisches Signal.

Von **zahlreichen Akteuren des interessierten Kreises** wird angemerkt, dass aufgrund dieser Ungleichbehandlung zwischen Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltsbewilligungen die Schweiz zur Istanbul-Konvention einen Vorbehalt zu Art. 59 angebracht habe. Es sei wichtig, diesen Vorbehalt im Zuge der aktuellen Gesetzesänderung aufzuheben (s. auch Ziff. 3). Auch **SFH, SRK** und **SP Migrant:innen** begrüßen, dass die Schweiz damit Art. 59 der Istanbul Konvention vollumfänglich nachkomme.

**Kinderschutz Schweiz** fordert, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit kein Kind wegen eines drohenden Verlustes der eigenen Aufenthaltsbewilligung oder derjenigen eines Elternteils in einer Gewaltsituation verbleiben müsse. Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass gemäss Vorentwurf künftig bei Trennungen von Eltern aufgrund häuslicher

<sup>24</sup> Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, Décadré, DJS, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queer-amnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, SRK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, Unterschluß, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

Gewalt auch ausländische Kinder von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung oder von vorläufig aufgenommenen Personen Anspruch auf die Erteilung oder Weiterführung der entsprechenden Bewilligung erhalten würden.

**SRK** schlägt im Interesse der Vollständigkeit vor, es seien auch Familienangehörige mit Schutzstatus S gemäss Art. 71 AsylG zu erwähnen. Es schlägt vor, die Bestimmung zu ergänzen (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

Auch **AsyLex** begrüsst den Vorentwurf und regt gleichermassen an, dass auch Personen mit Status S von dieser Regelung erfasst werden sollten und für Personen mit vorläufiger Aufnahme der Weg ans Bundesgericht nicht versperrt sein sollte. Die Erweiterung von Art. 50 AIG sei auch für Personen aus dem Asylbereich relevant, denn sie bringe für diejenigen Konstellationen zusätzliche Sicherheit, in welchen die Partnerin oder der Partner als Flüchtling anerkannt wurde, die nachgezogene Person aber nicht in die Flüchtlingseigenschaft eingeschlossen werden konnte, weil sich das Paar etwa erst während oder nach der Flucht kennenlernte. Auch für Partnerinnen und Partner von vorläufig aufgenommenen Personen schaffe die neue Regelung Klarheit: Obwohl diese regelmässig selbst die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme erfüllen würden, bestehe keine Gewissheit für die betroffene Person, tatsächlich vorläufig aufgenommen zu werden. Der in Art. 50 VE-AIG vorgesehene Anspruch auf Erteilung/Verlängerung der vorläufigen Aufnahme betone die Unzumutbarkeit bzw. Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in Fällen häuslicher Gewalt und schaffe damit – in einem gewissen Ausmass – einen zusätzlichen Schutz.

Gemäss **DJS** müsse der Anspruch für alle Ausländerinnen und Ausländer gleichermassen gelten, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person ihren Bewilligungsanspruch verliere, dies insbesondere auch, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme nicht mehr gegeben seien.

Gemäss **Prof. Dr. Progin-Theuerkauf** bewirke die vorgeschlagene Änderung bei Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen nur minimale Verbesserungen im Vergleich zur aktuellen Bestimmung. Die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung dürfte den betroffenen Opfern wegen ihrer kurzen Dauer kaum helfen. Die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme stehe sogar in Widerspruch zu Art. 59 der Istanbul-Konvention, der Opfern Zugang zu einem eigenständigen Aufenthaltstitel gewähre. Eine vorläufige Aufnahme sei eine Ersatzvornahme für einen vorübergehend nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug, keine Aufenthaltsbewilligung im Rechtssinne. Zwar habe die Schweiz zu Art. 59 der Istanbul-Konvention einen Vorbehalt angebracht, wenn sie aber dennoch den Empfehlungen der GREVIO in ihrem Baseline Evaluation Report Switzerland vom 13. Oktober 2022 (dort Ziff. 57) folgen möchte, so solle sie den Opfern Zugang zu einer Aufenthaltsbewilligung gewähren. Eine vorläufige Aufnahme führe nämlich zu weiteren Unsicherheiten und müsse vor Vollzug der Wegweisung ohnehin stets geprüft und, sofern die Voraussetzungen von Art. 84 AIG gegeben seien, ausgesprochen werden. Darin sei keine echte Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu sehen.

### 4.3 Art. 50 Abs. 2 VE-AIG

#### Kantone

**GE** und **VD** (sinngemäss auch **TI**) begrüssen, dass der Vorentwurf die verschiedenen Hinweise für häusliche Gewalt aufzähle und diese Aufzählung nicht abschliessend sei. **JU** begrüsst die Liste von möglichen zu berücksichtigenden Hinweisen und dass damit eine Kohä-

renz mit dem Opferhilfegesetz bestehe. **SH** und **TG** begrüßen die Festlegung klarer Kriterien, damit sich gewaltbetroffene Personen vom gewaltausübenden Partner trennen könnten, ohne dass sie Gefahr laufen würden, die Schweiz verlassen zu müssen.

Auch **FR** begrüsst die Aufzählung und Ausweitung der Hinweise auf Gesetzesstufe. Die Feststellung dieser Hinweise dürfe aber nicht zu einem Automatismus für die Bewilligungserteilung führen und die zuständige Behörde müsse die Möglichkeit behalten, im Rahmen ihrer Prüfung weitere Abklärungen vorzunehmen.

**SO** begrüsst den Vorentwurf inhaltlich, vertritt aber die Meinung, dass diese Änderung in gleicher Weise auch auf Verordnungsstufe im bestehenden Art. 77 VZAE erfolgen könnte.

**ZG** begrüsst die beispielhafte Aufzählung von Hinweisen, lehnt den Vorentwurf in diesem Punkt aber ab. Die Hinweise sollten weiterhin in Art. 77 VZAE konkretisiert bzw. erweitert werden. Es solle jedoch in Art. 50 Abs. 2 Bst. a AIG auf die Bestimmung in der VZAE verwiesen werden.

**BS** erwartet keine signifikante Änderung der Prüfungspraxis, da diese Hinweise bereits heute durch das kantonale Migrationsamt gestützt auf die VZAE bei der Fallbearbeitung berücksichtigt würden. Die neu im Gesetz aufgeführten zu berücksichtigenden Hinweise würden nicht zwingend zu einer erhöhten Objektivierbarkeit der häuslichen Gewalt führen, denn teilweise lägen keine der aufgeführten Hinweise vor und besonders bei psychischer Gewalt könne sich die Beurteilung für die zuständige Migrationsbehörde sehr anspruchsvoll gestalten.

**GE** erachtet es als notwendig, dass die Beurteilung der Hinweise von speziell geschulten Personen vorgenommen werde. Dazu macht der Kanton einen Formulierungsvorschlag (→ s. Anhang I).

**GE** und **VD** fordern, die Bestimmung zu ergänzen, so dass wichtige persönliche Gründe auch bei Kindern gegeben sein könnten, die Opfer häuslicher Gewalt wurden. **VD** macht dazu einen Vorschlag, um es einem Elternteil zu erlauben, die Familiengemeinschaft aufzulösen, um damit die Kinder zu schützen (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

### **Politische Parteien**

**Grüne** begrüsst die nicht abschliessende Aufzählung der Hinweise. **Die Mitte** begrüsst insbesondere die Präzisierung der zu berücksichtigenden Hinweise auf häusliche Gewalt, welche deren Nachweis für die betroffene Person erleichtern sollte. **SP** begrüsst, dass neue Hinweise für häusliche Gewalt im AIG aufgeführt werden und so Kohärenz mit dem Opferhilfegesetz hergestellt werde.

**EVP** befürwortet, dass der Aufzählung das Wort «insbesondere» nachgestellt wird, weil dies auf eine nicht erschöpfende Aufzählung hinweise. Zudem fordert **EVP**, dass bei Anerkennung eines Opfers nach dem Opferhilfegesetz und bei Unterstützung durch eine spezialisierte Institution oder ein Frauenhaus, dessen Bericht als Nachweis für das Erreichen der erforderlichen «Intensität»-Schwelle genügen soll.

### **Gesamtschweizerische Dachverbände**

**SGB** begrüsst, dass der Vorentwurf die verschiedenen Hinweise für häusliche Gewalt aufzähle, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden müssen und dass diese Aufzählung nicht abschliessend sei. Denn aus Sicht der Praxis sei es entscheidend, dass die An-

forderungen an das Einreichen von Hinweisen gelockert, Widersprüche mit der Opferhilfegesetzgebung beseitigt und der Mindestgrad der «Intensität» der Gewalt aufgegeben werden. Nur dann könne der Opferschutz wirklich verbessert werden.

Ebenso begrüsst **SSV**, dass neu mögliche Hinweise auf häusliche Gewalt im Gesetz beispielhaft aufgeführt würden und dadurch mehr Kohärenz mit dem Opferhilfegesetz hergestellt und die Rechtssicherheit für die Gewaltopfer gestärkt würde.

## Gerichte

**BVGer** ist der Ansicht, dass die Aufzählung der Hinweise nicht im Gesetz erfolgen sollte, sondern auf Verordnungsebene (VZAE) verbleiben sollte. Während es gerechtfertigt erscheine, die Liste der Hinweise zu ergänzen, um die Kohärenz mit dem Opferhilfegesetz zu verbessern, erscheine es nicht notwendig, diese Detailregelung auf Gesetzesesebene vorzusehen, um den Opfern von häuslicher Gewalt die angestrebte Rechtssicherheit zu gewährleisten. In jedem Fall sei es wichtig, dass die Behörden und Gerichte weiterhin über Ermessen verfügen würden bei der Bewertung der vom Opfer geltend gemachten Hinweise. Ein System "gesetzlicher Nachweise" würde dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zuwiderlaufen, der im geltenden Schweizer Recht üblicherweise vorherrsche.

Gemäss **BVGer** gehe aus dem Vorentwurf nicht klar hervor, was die Ausführungen im erläuternden Bericht konkret bedeuten würden, dass auch Kinder einbezogen werden könnten (vgl. Erläuternder Bericht Ziff. 2 S. 5 und Ziff. 3.1 S. 6). Wenn die Absicht des Gesetzgebers darin bestehe, einen eigenständigen Anspruch des ausländischen Kindes, das Opfer von häuslicher Gewalt geworden ist, auf Verlängerung seines Aufenthalts in der Schweiz sowie ein abgeleitetes Recht für den sorgeberechtigten ausländischen Elternteil zu schaffen, wäre es aus Gründen der inneren Kohärenz notwendig, auch Art. 50 Abs. 2 Bst. a AIG des Entwurfs zu ändern (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## Nationale Konferenzen und Vereinigung

**SKHG** begrüsst, dass der Entwurf die verschiedenen Hinweise für häusliche Gewalt aufzählt, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden müssten.

**SKG** unterstützt zwar die Aufzählung von Beispielen für Indizien auf Gesetzesesebene, erachtet es aber als unabdingbar, dass es sich hierbei um eine nicht abschliessende und nicht kumulative Liste handle. Der Vorentwurf äussere sich jedoch nicht zur Würdigung dieser Indizien im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer gewissen Intensität und Systematik der erlebten Gewalt. Gerade hier würden sich die Praktiken der kantonalen Behörden unterscheiden, wodurch es zur Ungleichbehandlung komme und der Schutz der Opfer nicht immer gewährleistet sei. Es sei notwendig, dass die Bewertung der Indizien von *speziell ausgebildeten Personen* vorgenommen würde.

Die **VKM** schlägt eine Präzisierung auf Verordnungs- oder Weisungsstufe vor, um die angestrebten einheitlichen Standards sicherzustellen. Demnach sollen die spezialisierten Fachstellen einen ausführlichen Bericht nach einheitlichem Raster erstellen mit mindestens folgenden Elementen: Vorgeschichte, Gewaltsituation, Flucht aus der Gewaltsituation, Auswirkungen der Gewalt, Gefährdungssituation bei einer Rückkehr und Einschätzung Fachstelle.

**SKG** weist darauf hin, dass die deutsche und die französische Version des geltenden Abs. 2 Satz 1 nicht identisch seien. Die vorliegende Revision sollte diesen Fehler entsprechend der französischsprachigen Version korrigieren: «Wichtige persönliche Gründe nach Abs. 1 Buchstabe b liegen namentlich vor, wenn».

## Interessierte Kreise

Die **interessierten Kreise**<sup>25</sup> bemängeln an der aktuellen Rechtslage und Praxis, dass Berichte von Fachstellen wie etwa Gewaltschutzorganisationen, Psychologen und Sozialarbeitern, die sich auf das Thema Gewalt spezialisiert haben und medizinisch attestierte Befunde der Gewaltfolgen von den Migrationsbehörden nicht immer als valide Indizien von Gewalt akzeptiert werden würden oder ihre Aussagekraft angezweifelt werde. Auch die erfolgte Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern und Gewaltschutzstellen, sowie als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt worden zu sein, genüge in vielen Fällen nicht als Nachweis für das Erreichen der erforderlichen Intensitätsschwelle. Diese Inkohärenz mit dem Opferhilfegesetz sei absurd: Einerseits finanziere der Staat Leistungen zur Unterstützung der gewaltbetroffenen Opfer i.S.v. Art. 1 Opferhilfegesetz, andererseits reiche diese Anerkennung nicht als Nachweis der erlebten Gewalt, um nach Art. 50 Abs. 2 AIG eine Härtefallbewilligung zu erhalten. **Viele interessierte Kreise** erwähnen des Weiteren, dass die betroffenen Personen aufgrund der sehr langen Rechtsmittelverfahren manchmal grosse Schwierigkeiten hätten, einen Arbeitgeber zu finden, welcher bereit sei, sie einzustellen und/oder einen Arbeitsplatz aufrechtzuerhalten, weil sie keine gültige Aufenthaltsbewilligung haben. Zusammenfassend ist es für die genannten interessierten Akteure entscheidend, dass die Anforderungen an die Erbringung von Hinweisen reduziert werden, die Inkohärenzen zur Opferhilfegesetzgebung aufgehoben werden und das Erfordernis eines Mindestmasses an «Intensität» der Gewalt aufgehoben werde. Nur in diesem Falle werde der Opferschutz wirksam verbessert.

In Ergänzung zu der Schwierigkeit während dem Rechtsmittelverfahren einen Arbeitgeber zu finden, merkt **CMS de Sierre** an, dass dies dazu führe, dass die Menschen Sozialhilfe beantragen müssten.

Zahlreiche Akteure aus dem **interessierten Kreis**<sup>26</sup> begrüßen, dass der Entwurf die verschiedenen Hinweise für häusliche Gewalt aufzählt, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden müssen und dass diese Aufzählung nicht abschliessend sei.

**SAH** und **SFH** erachten diese Änderungen als notwendig, um die Beweislast für das Vorliegen von häuslicher Gewalt, die beim Opfer liege, zu verringern. Dadurch solle das gesamte Verfahren für das Opfer schneller und weniger belastend werden.

---

<sup>25</sup> Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, SRK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, unine, Unterschlußf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay // ähnlich auch: FT/MT, SBAA

<sup>26</sup> AJP, Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, DJS, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, EKF, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelofon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, SRK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, unine, Unterschlußf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

Gemäss der **EKF** sei die Weiterbildung der zuständigen Migrationsbehörden und Gerichte unerlässlich, damit dies zu einer substanziellen Verbesserung für die Opfer von häuslicher Gewalt führe.

Einige **interessierte Kreise**<sup>27</sup> machen den Vorschlag, in Abs. 2 Bst. a die Hinweise für häusliche Gewalt expliziter einzuleiten. Dadurch solle besser ermöglicht werden, dass der Begriff der Gewalt von einer bestimmten Intensität und der Wiederholung der erlittenen Gewalt vermieden werde (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

Gemäss **Unil** stelle der Entwurf eine willkommene Verbesserung dar. Er könne aber noch weiter gehen, indem er bestimmte Hinweise (wie die Trennungsinitiative) ausdrücklich ausschliessen und auf die erhöhte Mitwirkungspflicht ausdrücklich verzichten würde.

Die **Fachstelle Zwangsheirat** spricht sich dafür aus, dass die bei der häuslichen Gewalt aufgeführten möglichen Hinweise auch für lit. b – also der Eheschliessung ohne freien Willen – analog angewendet werden sollen. Zudem könne in verschiedenen Kantonen eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden noch ausgebaut und die Berücksichtigung von Berichten und Einschätzungen spezialisierter Fachstellen teils noch vorangetrieben werden.

### Thema Kinder

**Mehrere interessierte Kreise**<sup>28</sup> erachten es als zentral, dass auch Kinder und Jugendliche vor häuslicher Gewalt geschützt werden. Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt seien, würden eine Vielzahl von physischen und emotionalen Auswirkungen erfahren, die sich auf ihre körperliche und geistige Gesundheit auswirken könne. So würden es **DJS**, **ODAGE** und **SRK** begrüssen, wenn diese Bestimmung um die Fälle ergänzt würde, in denen Kinder Opfer von Gewalt werden. Gemäss **DJS** müssten Kinder unabhängig von einem gewaltbetroffenen Elternteil Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Zudem solle die Möglichkeit bestehen, dass der nicht Gewalt ausübende Elternteil mit den Kindern zusammen Schutz suchen könne, ohne Angst haben zu müssen, dann den Aufenthaltstitel zu verlieren. Ein solcher unabhängiger Anspruch für die Kinder und, daran gebunden, ein abgeleiteter Anspruch für den nicht Gewalt ausübenden Elternteil sei für Konstellationen, in denen sich die häusliche Gewalt nur gegen die Kinder, nicht aber den anderen Elternteil richtet, unabdingbar. Entsprechend diesen Ausführungen machen **DJS** sowie **SRK** einen Formulierungsvorschlag (→ s. Anhang I).

### **Ziffer 1**

**SKHG** erachtet die Anerkennung der Opfereigenschaft nach dem Opferhilfegesetz als sehr wichtig. Jedoch würden die kantonalen Opferhilfestellen hier unterschiedliche Kriterien anwenden. Dies vor allem bei der Einordnung psychischer Gewalt, auch wenn diese in der Regel mit einer Straftat einhergehen würde (z.B. Drohung oder Nötigung). Dies könne dazu führen, dass die psychische Gewaltanwendung die Anerkennung der Opfereigenschaft nicht erreiche. Daher sei die Berücksichtigung der Hinweise nach Ziffer 2 ausgesprochen wichtig.

**Prof. Dr. Progin-Theuerkauf** begrüsst die ausdrückliche Nennung der Anerkennung als Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes.

<sup>27</sup> ARVD, Association elisa-asile, Association Palabres, Association Rainbow Spot, CAFF, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, CSI, CSP, DécadréE, Fondation Surgir, JPV, Maison de santé communautaire, MASM, Mélissa Llorens, Plateforme Traite, SAH Tessin, Vogay

<sup>28</sup> Association elisa-asile, Beratungsstelle kokon, DJS, Frauenhaus Graubünden, FT/MT, Mélissa Llorens, ODAGE, SIT, Solidarité sans frontières, SRK

**Beratungsstelle Frauen-Nottelefon** begrüsst, dass eine Anerkennung als Opfer nach Opferhilfegesetz durch die *zuständige Behörde* erfolgt. Sollten diese Stellen einen Auftrag in der Anerkennung als Opfer nach Opferhilfegesetz auch gegenüber dem Migrationsamt erhalten, bräuhete dies auch entsprechend mehr Ressourcen.

## Ziffer 2

### Kantone

**GL, GR, JU, NW, SZ, VS** und **ZH** begrüssen diese Änderung. Gerade bei psychischer Gewalt bedürfe es der Expertise von Fachpersonen um diese Gewaltform zu erkennen und adäquat einzuschätzen.

Mehrere Kantone (**AG, AI, AR, GL, NW, OW, SH, TI, ZG**) schlagen eine Präzisierung auf Verordnungs- oder Weisungsstufe vor, um die angestrebten einheitlichen Standards sicherzustellen. Demnach sollen die spezialisierten Fachstellen einen ausführlichen Bericht nach einheitlichem Raster erstellen mit mindestens folgenden Elementen: Vorgeschichte, Gewaltsituation, Flucht aus der Gewaltsituation, Auswirkungen der Gewalt, Gefährdungssituation bei einer Rückkehr und Einschätzung Fachstelle. **AG** möchte dies zudem auf Gesetzesstufe festhalten. Auch **BS** und **SO** wünschen objektivierende und konkrete Aussagen durch die Fachstelle (z.B. festgestellte Beeinflussungsversuche durch den gewalttätigen Partner oder Beschreibung des gesundheitlichen Zustandes).

**BS** geht davon aus, dass Beratungsstellen auch unter den Begriff «auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstelle» fallen.

Gemäss **NW** dürfe eine solche Fach- oder Opferberatungsstelle den Tatbestand der häuslichen Gewalt nicht unwidersprochen vom mutmasslichen Opfer übernehmen und der Sachverhalt müsse zwingend abklärt werden (insbesondere, wenn kein Strafverfahren eingeleitet worden sei, was gemäss Opferhilfegesetz nicht Voraussetzung für die Opferstellung sei).

**OW** erachtet eine bloss Bescheinigung über das Vorliegen von häuslicher Gewalt, ohne nähere Angaben und ohne Begründung der Gefährdungssituation, als Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als nicht ausreichend.

Gemäss **SH** dürfe eine Bestätigung einer Betreuungs- oder Schutznotwendigkeit durch eine spezialisierte Fachstelle nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsregelung bedeuten.

**JU** möchte, dass auch ambulante Fachdienste in die Regelung einbezogen werden könnten und schlägt vor, dass auch die «Beratung» der Betroffenen und nicht nur deren «Betreuung» möglich sei. Zudem würde JU es begrüssen, die Regelung nicht nur auf öffentlich mitfinanzierte Einrichtungen zu beschränken, um auch bereits bestehende anerkannte private Fachdienste zu berücksichtigen.

Gemäss **TI** könnte die vorgeschlagene Formulierung ermöglichen, dass alle Akteure berücksichtigt würden, die Opfern helfen, auch wenn sie nicht über ausreichend geschultes Personal für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt verfügen würden. Deshalb schlägt TI vor, eine umfassende Liste von Akteuren zu erstellen, die von den Kantonen anerkannt werden und deren Kompetenz im Bereich der Hilfe und des Schutzes festgestellt wurde, unabhängig davon, ob sie durch öffentliche oder private Mittel finanziert werden. Generell schlägt TI vor, in den Weisungen die Kriterien für die Anerkennung dieser Organisationen klarer zu formulieren und neben den bereits im erläuternden Bericht erwähnten betreuten Schutz- und Notunterkünften weitere Fachstellen zu benennen.

## Politische Parteien

Gemäss **EVP** sollen Berichte von Fachstellen für häusliche Gewalt als valide Grundlage gelten und angemessen bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe berücksichtigt werden (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## Gesamtschweizerische Dachverbände

**SGB** begrüsst die vorgeschlagene Änderung.

## Nationale Konferenzen und Vereinigung

**KID**, **SKHG** und **SODK** begrüssen dies ausdrücklich. Gerade bei psychischer Gewalt bedürfe es der Expertise von Fachpersonen um diese Gewaltform zu erkennen und adäquat einzuschätzen.

**KoFI** begrüsst, dass die Bedeutung und Einschätzung von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen im Gesetzestext gestärkt werden.

Gemäss **SKG** werde die auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle nicht notwendigerweise ausschliesslich durch öffentliche Gelder finanziert. **SKG** macht deshalb einen Änderungsvorschlag (→ s. Anhang I).

## Interessierte Kreise

**JPV** und **SFH** begrüssen, dass die Bestätigung einer Fachstelle für häusliche Gewalt als Hinweis für das Vorliegen einer solchen Situation herangezogen werden solle. Die **Juristinnen Schweiz** begrüssen insbesondere die ausdrückliche Erwähnung der Fachstelle häusliche Gewalt. Auch **Prof. Dr. Progin-Theuerkauf** begrüsst diese Bestimmung. Gemäss **TGNS** werde durch diese Anhebung auf Gesetzesebene die Bedeutung gestärkt, wovon auch eine einheitlichere Beachtung durch die Rechtspraxis erwartet werden könne.

Gemäss **JPV** sei bei körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt die Expertise von Fachleuten notwendig, um diese Form der Gewalt zu erkennen und angemessen zu bewerten. Der Begriff "Betreuung" scheine jedoch zu eng gefasst zu sein und könnte zu Definitionsproblemen führen. Fachstellen, die ambulante Beratung und Betreuung anbieten (insbesondere Opferhilfe-Beratungsstellen), sollten diese Bestätigung ebenfalls liefern können. Darüber hinaus sei es nicht angebracht, Fachstellen für häusliche Gewalt, die keine oder nicht ausschliesslich öffentliche Mittel erhalten, auszuschliessen, sofern die Fachstelle auf häusliche Gewalt spezialisiert sei. **JPV** sowie **weitere interessierte Kreise**<sup>29</sup> schlagen dazu Änderungen am Vorentwurf vor (→ s. Anhang I).

**ODAGE** möchte, dass auch die Inanspruchnahme von Beratung durch öffentlich finanzierte Fachstellen für häusliche Gewalt als Hinweis gewertet werden würde. Denn viele Fälle von häuslicher Gewalt würden nach der Beratung durch eine Fachstelle nicht zu einer Betreuung oder einem Schutz durch diese führen, wenn das Opfer beispielsweise auf die Kostenübernahme nach der Beratung zugunsten einer privaten Verteidigung verzichten würde.

**EKF** macht geltend, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung («notwendige Betreuung oder Schutzgewährung») nicht klar sei, welche Bedeutung der Bestätigung einer Opferberatungsstelle zukomme. Aus Sicht **EKF** komme es auf die Expertise der Fachstelle im Bereich

<sup>29</sup> AJP, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DécadréE, Dr. Hofner, F-Information, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Institut des études genre, GT, JPV, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Mélissa Llorens, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, SAH Tessin, SIT, Solidarité sans frontières, unine, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

häuslicher Gewalt an, unabhängig davon, ob die Fachstelle nun Beratung oder Betreuung anbiete oder Schutzraum gewähre. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb Fachstellen ohne öffentliche Finanzierung ausgeschlossen sein sollten. Sofern diese über ein spezialisiertes Angebot verfügen und Qualitätsstandards einhalten würden, könnten sie durch-aus in der Lage sein, die Situation zu beurteilen und das Vorliegen häuslicher Gewalt zu bestätigen. Die Art der Finanzierung der spezialisierten Fachstellen sei nach geltendem Recht auch kein Kriterium (Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE).

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts merken **viele interessierte Kreise**<sup>30</sup> an, dass es wichtig sei, dass auch glaubwürdige Aussagen von Angehörigen oder Nachbarn als Hinweise für erlittene Gewalt berücksichtigt würden. Darüber hinaus sei es von entscheidender Bedeutung, dass die Berichte von Fachstellen für häusliche Gewalt als allgemein valide Grundlage gelten würden und dementsprechend angemessen bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe (Härtefallregelung) berücksichtigt würden. Sie würden bereits in Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE als wichtige Beweisquelle erwähnt werden und sollten auch in der neuen Formulierung von Art. 50 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 AIG erwähnt werden.

**Mehrere interessierte Kreise** merken an, dass aktuell die Berücksichtigung der Berichte von Fachstellen für häuslicher Gewalt stark von der jeweils zuständigen Behörde abhängt. So schildert etwa **Cfd**, dass Gesuche von Opfern, die vergleichbare häusliche Gewalt erlebt hätten, von den Migrationsbehörden in verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich beurteilt worden seien. Dies habe bei den betroffenen Frauen, und solchen, die eine Trennung aufgrund der erlebten Gewalt in Erwägung gezogen hätten, grosse Unsicherheiten ausgelöst. Die unklare Gesetzesumsetzung führe dazu, dass viele Gewaltbetroffene ungewollt in gewaltgeprägten Ehen verbleiben würden. Auch **Brava, Netzwerk Istanbul Konvention** und **SVF-ADF** schreiben, dass Fälle häuslicher Gewalt kantonal unterschiedlich bewertet werden würden, was sehr willkürbehaftet sei. Ein negativer Entscheid zum Härtefallgesuch trotz Beweismittel, welche die hohen Anforderungen der «Intensitäts- und Systematiksschwellen» nicht erfüllen würden, habe mit dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung sehr gravierende Folgen für die Betroffenen. Aus Sicht von **Brava, Netzwerk Istanbul Konvention** und **SVF-ADF** sei es zudem problematisch, dass erstinstanzliche Härtefallentscheide nicht an eine zweite Instanz weitergezogen werden könnten.

Neben diesen Bemerkungen schlagen mehrere interessierte Kreise weitere Anpassungen vor (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschläge). Beispielsweise bringt **AsyLex** vor, dass nicht erhelle, weshalb Berichte privater Initiativen und Organisationen, welche keine öffentliche Finanzierung beantragen oder erhalten, von Gesetzes wegen weniger Gewicht beigemessen werden sollte, weshalb von dieser Einschränkung abzusehen sei.

### Ziffer 3

Gemäss **OW** seien polizeiliche Massnahmen (Wegweisungen usw.) in der Regel kurzzeitige Massnahmen zur Deeskalation, die rasch und noch ohne vertiefte Detailkenntnisse des Sachverhalts getroffen würden. Daraus bereits belastbare Rückschlüsse auf die tatsächlichen Täter- und Opferrollen der Beteiligten zu treffen, sei in der Regel kaum möglich und richterlichen

<sup>30</sup> Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Notteléfono, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SGCH, SFH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, SRK; Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, unine, Unterschlußpf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay // ähnlich auch: JPV, SAH, SBAA

Instanzen vorbehalten. Deshalb beantragt **OW**, «polizeiliche Massnahmen» aus dem Vorentwurf zu streichen.

**SKHG** begrüsst die Formulierung explizit.

#### **Ziffer 4**

Gemäss **AG** sei es unklar, ob bei Arztberichten auch solche von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mitgemeint seien, die in der Praxis häufig Opfer von häuslicher Gewalt betreuen würden. In der im erläuternden Bericht zitierten Praxis des Bundesgerichts sei nur von psychologischen Gutachten die Rede. Ein Bericht sei nicht einem Gutachten gleichzusetzen. **AG** erachtet eine Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit als sinnvoll (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

**GR** und **SKHG** bemerken, dass immer öfters sogenannte Forensic Nurses, also Pflegepersonal mit einer Spezialausbildung, in Notfallstationen, in Abteilungen für Gewaltmedizin oder in der Rechtsmedizin tätig seien und die Anamnese vornehmen würden. Daher wäre es sinnvoll, die Arztberichte zu ergänzen mit «Berichten von medizinischem Fachpersonal», oder eine Formulierung zu verwenden, die nicht abschliessend sei.

**Caritas** schlägt vor, auch Berichte von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen unter dieser Bestimmung aufzuführen (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag). **Frauenberatung sexuelle Gewalt** macht den gleichen Vorschlag und will zudem Opferberatungsstellen mit öffentlicher Finanzierung aufführen (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

Gemäss **Beratungsstelle Frauen-Nottelefon** sei es gänzlich undifferenziert und für die Betroffenen fatal, das Bestehen von Gewalt einzig auf eine ärztliche Dokumentation abzustützen und bei deren Fehlen zu schlussfolgern, die Gewalt hätte nicht stattgefunden. Zum Beispiel könne sexualisierte Gewalt massiv und über einen längeren Zeitraum bestehen, ohne körperliche Verletzungen oder im Nachhinein medizinisch eindeutig feststellbare Spuren zu hinterlassen.

#### **Ziffer 5**

**OW** beantragt, diese Ziffer zu streichen. Ein Polizeibericht als solcher verfüge über einen nur sehr beschränkten Beweiswert, da er lediglich polizeiliche Massnahmen (z.B. zur Deeskalation) beschreibe. Er sei deshalb immer im Lichte der gesamten relevanten Beweisergebnisse nach Abschluss einer Strafuntersuchung zu würdigen. Gleichermassen verhalte es sich mit Strafanzeigen. Dabei handle es sich um Mitteilungen eines Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden, die nach Auffassung des Mitteilenden einen Straftatbestand erfüllen könnten. Strafanzeigen für sich allein würden somit grundsätzlich blosser Parteibehauptungen darstellen und seien bei der Beurteilung der Opfereigenschaft von häuslicher Gewalt mit gebührender Zurückhaltung zu würdigen.

**SKHG** begrüsst die Formulierung explizit.

**Beratungsstelle Frauen-Nottelefon** führt an, dass zahlreiche schwerwiegende Situationen von häuslicher Gewalt in ihrer Intensität und Systematik weder von der Polizei noch medizinisch abschliessend festgestellt werden könnten. So sei Sinn und Zweck einer strafrechtlichen Untersuchung verfehlt, wenn die betroffene Person einzig aus dem Grund, dass sie die erlebte Gewalt gegenüber dem Migrationsamt glaubhaft machen könne, bei der Polizei Anzeige erstatte, obwohl sie dies eigentlich nicht tun möchte. Dabei müsse auch bedacht werden, dass es für viele Betroffene eine schwierige und von hoher Ambivalenz geprägte Entscheidung sei, ob sie ihren Ehepartner, möglicherweise auch Vater ihrer Kinder, anzeigen

wollen. So würde Frauen-Nottelefon von vielen Betroffenen hören, dass ihr primäres Interesse sei, dass die Gewalt ende; die Bestrafung des Täters sei für die meisten sekundär und manchmal sogar unerwünscht, da sie weiterhin über gemeinsame Kinder verbunden bleiben würden.

#### **Ziffer 6**

**TI** gibt zu bedenken, dass ein strafrechtliches Verfahren auch mit einem Freispruch enden könne und es dann bei gleichzeitiger Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens zu einer langen Verfahrensdauer kommen könne. Dies würde zu Lasten der Erteilung einer Bewilligung für Opfer von häuslicher Gewalt gehen.

**SKHG** begrüsst die Formulierung explizit.

### **4.4 Art 50 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-AIG**

#### **Kantone**

**GE, GL, JU, LU, SH, SZ, VS** und **ZH** begrüssen diesen Vorschlag. Es sei nicht realistisch, dass sich Gewaltbetroffene, die von den Tatpersonen oft bewusst isoliert und jahrelang vom Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden, sich z. B. innerhalb eines Jahres von den Gewaltfolgen erholen könnten. **LU** und **VS** würden es begrüssen, wenn die Latenzzeit von drei Jahren im Sinne einer Minimalbestimmung im Einzelfall auch verlängert werden könnte. So möchte auch **VD** eine Verlängerung auf beispielsweise vier Jahre.

**GE** und **GR** fordern eine klarere Formulierung, dass die Frist von drei Jahren erst ab der ersten Fälligkeit der Bewilligung zu laufen beginne. Dazu macht **GR** einen Vorschlag (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

**NW** erachtet die Gewährung einer dreijährigen Latenzzeit als Maximum. Längere Fristen würden ein falsches Zeichen setzen, zumal eine forcierte Integrationsförderung auch vom erlebten Schicksal ablenken und dem Opfer Selbstbewusstsein geben könne.

**AG** und **BE** beantragen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Die Prüfung der Integrationskriterien münde immer in einer Gesamtabwägung nach freiem Ermessen. Sie müsse gesamthaft verhältnismässig sein. So wisse beispielsweise **FR** von keinem Fall, wo ein Opfer häuslicher Gewalt aus der Schweiz weggewiesen worden wäre, weil es die erwartete Integration nicht schnell genug erreicht habe.

Gemäss **BE** sei ein Ausschluss der Prüfung der Integrationskriterien, indem es während drei Jahren kategorisch unzumutbar sei, beispielsweise eine Amtssprache zu erlernen, realitätsfremd und undifferenziert. Es gäbe auch Opfer, für die eine regelmässige Tätigkeit, der Erwerb von Bildung oder die Aneignung von Sprachkompetenz hilfreich bei der Verarbeitung der häuslichen Gewalt sein könne. Die Aneignung von Sprachkompetenz sei auch ein Kernelement, um sich langfristig zu integrieren. Ein Verzicht auf Spracherwerb und die berufliche Integration wäre für die Opfer häuslicher Gewalt in der Regel kontraproduktiv.

**AG** führt aus, dass diese Bestimmung auch im Lichte des Opferschutzes nicht zielführend sei, zumal es auch der Grundintention des AIG widerspräche, insbesondere der Integration. Gerade bei Opfern häuslicher Gewalt würde mit einem auf die persönlichen Verhältnisse abgestimmten Erwerb einer Landessprache und einer adäquaten Teilnahme am Wirtschaftsleben die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben geschaffen und das Opfer befähigt, sich in

der hiesigen Gesellschaft selbstständig zu behaupten. Dem traumatischen Erleben häuslicher Gewalt, beziehungsweise den spezifischen Gegebenheiten in solchen Konstellationen könne überdies im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung Rechnung getragen werden.

Gemäss **AG** würde diese Bestimmung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren. AG fordert deshalb, sollte an diesem Absatz festgehalten werden, dass angesichts des Mehraufwands zumindest die Zustimmungspflicht des SEM ersatzlos gestrichen würde und diese Fälle damit in die kantonale Kompetenz fallen würden.

**AI, AR, FR, OW, SO** und **TI** sprechen sich für eine Streichung von Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-AIG aus und regen gleichzeitig an, Art. 77f VZAE zu ergänzen, welcher den Opfern häuslicher Gewalt explizit Rechnung trage. Ein pauschaler und kategorischer Ausschluss von der Prüfung der Integrationskriterien «Sprachkompetenzen» und «Teilnahme am Wirtschaftsleben» sei nicht zielführend, zumal dies dem Sinn und Zweck des AIG zuwiderlaufe. Insbesondere bei Opfern häuslicher Gewalt würde mit einem auf die persönlichen Verhältnisse abgestimmten Erwerb einer Landessprache und einer adäquaten Teilnahme am Wirtschaftsleben die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben geschaffen und das Opfer befähigt, sich in der hiesigen Gesellschaft selbstständig zu behaupten. Gemäss **OW** hätten die Integrationskriterien keinen pönalisierenden Charakter, sondern seien geeignete Massnahmen, um die Integration zu fördern.

Gemäss **ZG** sei diese Änderung weder notwendig noch zielführend und widerspreche dem Sinn und Zweck des AIG. Vielmehr würde dies die Integration des Opfers in der Schweiz und dessen Weg in die Selbstständigkeit verschlechtern: Bei einer Prüfung könnten die Migrationsbehörden das Opfer auf diese wichtigen Integrationskriterien hinweisen. Ansonsten würden Opfer nach drei Jahren viel eher plötzlich vor einer «Herkulesaufgabe» stehen, um die genannten Integrationskriterien zu erfüllen. Allerdings sollten diese Integrationskriterien keinen Einfluss auf die Verlängerung der Bewilligung haben. Dies sei in Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> entsprechend festzuhalten (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

**BS** erachtet das Anliegen als nachvollziehbar. Es dürfe jedoch nicht dazu führen, dass die Betroffenen ihren Integrationsprozess während dieser Zeit nicht im ihnen zumutbaren Rahmen weiterverfolgen würden. Zudem sei es wichtig, dass insbesondere während der Latenzzeit den spezifischen Anliegen und Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten, wie bspw. die adressatengerechte Information und die Zugänglichkeit der Angebote, Rechnung getragen werde.

Gemäss **SO** erscheine es als unerlässlich, einer drohenden sozialen Isolation entgegenzuwirken und den Betroffenen in jedem Verfahrensstadium (niederschwellige) Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Bund und Kantone hätten sich zu bemühen, die Zielgruppen entsprechend zu informieren. Entsprechende Anreize sowie Sensibilisierungsmassnahmen seien bei einer Gesetzesänderung allenfalls zu prüfen.

**BL** regt an, eine Regelung zu finden, wonach auch bei Opfern von häuslicher Gewalt grundsätzlich ab Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die geforderte Integration verlangt (und überprüft) wird, gleichzeitig aber die Möglichkeit geschaffen wird, auf allfällige besondere Situationen Rücksicht zu nehmen.

Gemäss **TG** sei ein zeitlich pauschalisierter Ausschluss der Prüfung dieser Integrationskriterien problematisch. Es widerspreche dem Sinn und Zweck des AIG. Gerade bei Opfern von häuslicher Gewalt müsse unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse auf den

Erwerb einer Landessprache und auf eine Teilnahme am Wirtschaftsleben hingewirkt werden, um den Betroffenen rasch ein selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeiten zu ermöglichen.

**TI** merkt an, dass die Folgen für eine Person, die nach Ablauf der Dreijahresfrist die Integrationskriterien nicht erfüllt, auf Verordnungsebene oder in den Weisungen des SEM präzisiert werden sollten. Es sollte präzisiert werden, welche Anforderungen an den Integrationsgrad nach Ablauf der drei Jahre gestellt werden würden. Damit hätten die Migrationsbehörden klare Anhaltspunkte, welche konkreten Integrationsbemühungen sie von der ausländischen Person verlangen könnten.

### **Politische Parteien**

**EVP** begrüsst, dass bei der Berechnung der dreijährigen Frist auf den Zeitpunkt der Erteilung der eigenständigen Aufenthaltsbewilligung abgestellt werden soll. Um dies noch klarer festzuschreiben, macht EVP einen Vorschlag (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

Gemäss **FDP** haben die betroffenen Personen die Integration, trotz dem dreijährigen Verzicht auf die Prüfung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, weiterhin konsequent zu verfolgen. Sobald die Person aus der Gewaltsituation befreit wäre, hätte sie den Integrationsprozess aufzunehmen. Laufende und strikte Integrationsvereinbarungen würden zielführende Massnahmen darstellen und seien im Vollzug als «Muss-» und nicht «Kann-Vorschrift» anzuwenden.

### **Gesamtschweizerische Dachverbände**

**SGB** und **SSV** begrüssen diesen Vorschlag, denn es sei nicht realistisch, dass sich Gewaltbetroffene, die von den Tatpersonen oft bewusst (sozial) isoliert und jahrelang vom Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden, sich z. B. innerhalb eines Jahres von den Gewaltfolgen erholen könnten.

**SGB** empfiehlt eine Präzisierung des Gesetzestextes, so dass die Dreijahresfrist erst mit der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu laufen beginne und macht dazu einen Vorschlag (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

**SSV** möchte darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung der Härtefallregelung die möglichen ausländerrechtlichen Konsequenzen des Sozialhilfebezugs ebenso zentral seien. Eine Erweiterung der Härtefallregelung dürfe nicht dazu führen, dass die Opfer häuslicher Gewalt, die auf Sozialhilfe angewiesen seien, befürchten müssten, wegen des Sozialhilfebezugs ihren Aufenthaltstitel zu verlieren. Insbesondere erwerbslose Opfer häuslicher Gewalt würden sonst einer vergleichbaren Zwangs- und Drucksituation wie heute ausgeliefert werden.

### **Nationale Konferenzen und Vereinigungen**

**KID, KoFi, SKG, SKHG** und **SODK**, begrüssen diesen Vorschlag, denn es sei nicht realistisch, dass sich Gewaltbetroffene, die von den Tatpersonen oft bewusst isoliert und jahrelang vom Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden, sich z. B. innerhalb eines Jahres von den Gewaltfolgen erholen könnten.

Gemäss **KoFi** ermögliche eine verlängerte Frist Gewaltopfern, sich schrittweise und insbesondere nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren. Die im aktuellen Gesetzestext festgehaltene Ausnahmeregelung (Art. 58a Abs. 2 AIG) sei nicht hinreichend, weil der Ermessensspielraum bei den zuständigen Migrationsbehörden liege und somit eine uneinheitliche und diskriminierende Handhabung zur Folge habe. Im geänderten Gesetzestext müsse zudem unbedingt festgehalten werden, dass die Dreijahresfrist erst mit dem ersten Ablauf der Härtefallbewilligung zu laufen beginne.

Auch **SKG** empfiehlt, dass im Gesetzestext klar formuliert werde, dass die Frist von drei Jahren erst mit dem ersten Ablauf der eheunabhängigen Aufenthaltsbewilligung beginne und macht dazu einen Vorschlag (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

**VKM** spricht sich für eine Streichung von Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-AIG aus und regt gleichzeitig an, Art. 77f VZAE mit einem Buchstaben d zu ergänzen, welcher den Opfern häuslicher Gewalt explizit Rechnung tragen würde. So könne – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – dieser Personenkategorie mehr Gewicht und Sichtbarkeit verliehen werden. VKM begründet dies damit, dass der pauschalisierende und kategorische Ausschluss der Integrationskriterien «Sprachkompetenzen» und «Teilnahme am Wirtschaftsleben» nicht zielführend sei, zumal dies dem Sinn des Ausländer- und Integrationsgesetzes widerspreche. Gerade bei Opfern häuslicher Gewalt werde mit einem auf die persönlichen Verhältnisse abgestimmten Erwerb einer Landessprache und einer adäquaten Teilnahme am Wirtschaftsleben die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben geschaffen und das Opfer befähigt, sich in der hiesigen Gesellschaft selbständig zu behaupten. Selbstverständlich sei den persönlichen Umständen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Mit Art. 58a Abs. 2 AIG, welcher in Art. 77f VZAE präzisiert werde, bestehe diese Möglichkeit bereits. So könne mit der heutigen Regelung Personen, welche die Integrationskriterien gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. c und d aufgrund von gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen würden, im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips angemessen Rechnung getragen werden.

### Interessierte Kreise

Zahlreich begrüssen die **interessierten Kreise**<sup>31</sup> diesen Vorschlag, denn es sei nicht realistisch, dass Gewaltbetroffene, die von den Tatpersonen oft bewusst isoliert und jahrelang vom Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden, z. B. innerhalb eines Jahres die Integrationsdefizite aufholen könnten. Nach dem Erleben von häuslicher Gewalt sei es illusorisch von den betroffenen Personen zu erwarten, für sich und ggf. die Kinder innert kürzester Zeit eine neue Existenz aufbauen zu können sowie gleichzeitig die soziale, sprachliche, berufliche und ökonomische Integration erfolgreich zu bewältigen. Eine verlängerte Frist zur Erfüllung der Integrationskriterien würde Gewaltopfern ermöglichen, sich schrittweise und insbesondere nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren. **BIF** bestätigt, dass viele Migrantinnen sozial isoliert werden würden und weder Deutsch lernen noch arbeiten dürften. Genau darauf werde jedoch in den Integrationsvorschriften der Fokus gelegt.

Beinahe alle interessierten Kreise empfehlen, im Gesetzestext noch klarer zu formulieren, in welchem Zeitpunkt die Dreijahresfrist zu laufen beginne. Zur Konkretisierung der Frist gibt es seitens der interessierten Kreise verschiedene Formulierungsvorschläge (→ s. Anhang I). **Einige interessierte Kreise**<sup>32</sup>, schlagen etwa vor, dass die Dreijahresfrist erst mit dem ersten Ablauf der nach Art. 50 AIG erhaltenen Aufenthaltsbewilligung zu laufen beginne.

<sup>31</sup> AJP, Amnesty International, Anthrosocial, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Fachstelle Zwangsheirat, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS Frauenzentrale Aargau, GT, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, unine, Unterschluß, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay // ähnlich auch: EKF, FT/MT

<sup>32</sup> Centre LAVI Genève, Frauen-Nottelefon, GT, Juristinnen Schweiz, SAH, SFH, VIOLENCE QUE FAIRE

**LSDH-GE** bringt ein, dass sich die Opfer ohne Auszeit nicht richtig von dem Trauma erholen könnten und ein hohes Risiko bestehe, dass sie in eine neue Spirale der Unsicherheit geraten würden, indem sie einen schlecht bezahlten Job annehmen würden und z.B. durch Arbeit unterhalb der gesetzlichen Mindestlöhne ausgebeutet werden würden. Viele Opfer würden sich unter diesen Umständen aus Zeit- und Geldmangel und aufgrund des Traumas nicht in Behandlung begeben.

**Fachstelle Zwangsheirat** führt aus, dass Betroffene von Zwangsheirat üblicherweise auch massivem Druck aus der Verwandtschaft ausgesetzt seien, in der Ehe zu verharren und die «Schande» einer Scheidung oder Trennung zu vermeiden. Wenn sie trotzdem einen solchen Schritt wagen würden, seien die meisten psychisch belastet und müssten sich ein Leben in Eigenständigkeit hart erarbeiten. Dies gelinge vielen – aber etwas mehr Zeit, um sich zu orientieren, mit einer möglichen Gewaltgeschichte einen Umgang zu finden und sich Integrationsbemühungen richtig hingeben zu können, sei für sie sehr wertvoll.

**FT/MT** merkt an, dass es wichtig sei, dass die betroffenen Personen über die Integrationsanforderungen und die entsprechenden Fach- und Beratungsstellen sowie über Angebote der Opferhilfestellen und Integrationsförderung informiert werden würden. Gemäss **EKF** sei für eine gelingende Integration eine niederschwellige Begleitung und Unterstützung des Opfers in dieser Phase wichtig. Um die Unterstützung im Rekonvaleszenz- und Integrationsprozess sicherzustellen, seien in den Kantonen mit fehlenden oder unterfinanzierten Anlaufstellen zusätzliche Ressourcen bereitzustellen.

**HEKS** weist darauf hin, dass es Fälle gebe, in denen drei Jahre zu knapp seien für Spracherwerb und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Dies könne insbesondere dann vorkommen, wenn ein Opfer häuslicher Gewalt stark traumatisiert sei oder wenn familiäre Verpflichtungen, z.B. die Betreuung von Kleinkindern, vorliegen würden. **HEKS** erwarte, dass derartige persönliche Faktoren bei der Verlängerung der Härtefallbewilligung auch über die Dreijahresfrist hinaus berücksichtigt werden würden. Ausserdem sei es wichtig, dass die Betroffenen auch in dieser Zeit, während der die Prüfung der Integrationskriterien ausgesetzt werde, in ihrem Integrationsprozess angemessen begleitet und unterstützt werden würden. Auch **Unil** würde es begrüessen, wenn die Frist aufgrund der persönlichen Situation verlängert werden könnte.

Für **DJS** ist es nicht nachvollziehbar, dass gemäss erläuterndem Bericht auch während der ersten drei Jahre Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden könnten, da der Wortlaut von Abs. 2<sup>bis</sup> eindeutig sei: Die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 Bst. c und d sollen während drei Jahren nicht geprüft werden. Es bestehe die Gefahr, dass die Migrationsbehörden mittels Integrationsvereinbarungen zusätzlichen Druck auf die gewaltbetroffenen Ehegatten oder Kinder ausüben würden.

**DJS** begrüsst, dass der Bezug von Sozialhilfe während einer Karenzfrist von drei Jahren nicht zum Nachteil der betroffenen Person ausgelegt werden dürfe. Die Unterstützung durch die Sozialhilfe während dieser drei Jahre dürfe den betroffenen Personen jedoch auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt vorgeworfen werden und etwa bei einer zukünftigen Bewilligungsüberprüfung an zu einem späteren Zeitpunkt bezogene Sozialhilfeleistungen angerechnet werden. **DJS** schlägt vor, den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag). Auch **CMS de Sierre** fügt an, dass derzeit einige Personen auf Sozialhilfe und die Integrationsunterstützung verzichten würden, aus Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung vor Ablauf der Frist zu verlieren. Während dieser drei Jahre müsse eine Periode der Sozialhilfe toleriert werden können.

**SRK** schlägt vor, die Ausführungsbestimmung in der entsprechenden Verordnung zu ergänzen, indem Integrationshindernisse aufgrund häuslicher Gewalt bei der Beurteilung eines Härtefalls berücksichtigt werden müssten (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## 4.5 Art 50 Abs. 4 VE-AIG

### Kantone

**GE, GR** und **TI** begrüßen diese Bestimmung.

**FR** begrüsst die Anwendung von Art. 50 AIG auf Konkubinatspaare und grundsätzlich auf jede rechtliche Form des Zusammenlebens, sofern die Aufenthaltsgenehmigung aufgrund des Zusammenlebens erteilt wurde.

**BE** beantragt den Ersatz des Begriffs «Konkubinat», da dieser Begriff nicht mehr zeitgemäss sei und schlägt deshalb eine andere Formulierung vor (→ s. Anhang I).

Gemäss **BL** werde der Begriff «Konkubinatspaare» vorwiegend für heterosexuelle Partnerschaften verwendet. Um Paare unabhängig ihrer geschlechtlichen Orientierung zu erfassen, wird um Prüfung einer Ergänzung gebeten (**BL, GE, GR**; → s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

### Gesamtschweizerische Dachverbände

**SSV** begrüsst die Erweiterung auf Konkubinatspaare ausdrücklich, weil es ihm ein Anliegen sei, dass alle möglichen Paarkonstellationen berücksichtigt werden.

**SGB** begrüsst den Vorschlag und schlägt vor, dass alle in einer Partnerschaft lebenden Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung ausdrücklich in die Regelung für Konkubinatspaare einbezogen werden.

### Gerichte

Gemäss BVGer könnte es hilfreich sein, zu klären wie die analoge Anwendung von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG ausgestaltet werden sollte. Dies gelte insbesondere für die Auslegung der vorgesehenen Bedingung der dreijährigen Dauer der ehelichen Gemeinschaft. Bei Ehegatten könnten nur die Jahre der Ehe in der Schweiz, nicht aber die Jahre des Zusammenlebens vor der Ehe, berücksichtigt werden. Weiter weist das BVGer darauf hin, dass das AIG keine Bestimmung enthalte, die ausdrücklich die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Konkubinatspaare regle. Sie müssten sich dafür auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG in Verbindung mit Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK<sup>33</sup>) und der diesbezüglichen Rechtsprechung berufen.

### Nationale Konferenzen und Vereinigungen

**SKG** und **SKHG** begrüßen den Vorschlag und schlagen vor, dass alle in einer Partnerschaft lebenden Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung ausdrücklich in die Regelung für Konkubinatspaare einbezogen werden (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

---

<sup>33</sup> SR 0.101

## Interessierte Kreise

Die grosse Mehrheit der **interessierten Kreise**<sup>34</sup> begrüsst den Vorschlag für Abs. 4. Gleichzeitig schlagen die **interessierten Kreise**<sup>35</sup> jedoch vor, dass auch Paare, die keiner heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen, ausdrücklich als Berechtigte der Regelung gemäss Art. 50 AIG aufgeführt werden. Für die Inklusion von LGBTQI+ Personen in die Regelung für Konkubinatspaare gingen im Rahmen der Vernehmlassung zahlreiche Formulierungsvorschläge ein (→ s. Anhang I).

So schlagen etwa **CCSI Genève** und **GT** zur Gewährleistung der Gleichbehandlung vor, dass alle Personen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung, ausdrücklich in die Regelung für Konkubinatspaare einbezogen werden würden. Gleichermassen erachtete es **Association Rainbow Spot** für die Gewährleistung der Gleichbehandlung als notwendig, LGBTQI+-Migrantinnen und -Migranten in die Gesetzesänderung aufzunehmen. Es gebe Hindernisse, die eine Heirat für diese Personen verhindern könnten (z. B. aufgrund von Diskriminierungsrisiken im Herkunftsland). **Brava, Freiplatzaktion Zürich** und **TGNS** fügen an, dass insbesondere im Migrationskontext die Intersektionalität mit dem Queer-Sein dazu führen könne, dass keine Ehe eingegangen wurde oder habe eingegangen werden können.

**LSDH-GE** fügt an, dass die Betroffenen manchmal gezwungen seien zu heiraten, um mit dem Lebensgefährten in der Schweiz bleiben zu können. Dies bedeute eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die bereits Opfer von Gewalt seien, trotz der Gewalt heiraten würden. Dadurch könne die Gewalt weiter zunehmen, da die Zyklen der Gewalt in der Partnerschaft mit den Jahren systematisch zunehmen würden.

## 4.6 Übergangsbestimmung Art. 126g VE-AIG

**AsyLex** begrüsst diese Bestimmung sehr, denn im Hinblick auf das Fairnessgebot und auf die dringende Notwendigkeit des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt schein die Einführung einer Übergangsbestimmung, wonach die neue gesetzliche Regelung auch für hängige Gesuche gelte, angebracht und sinnvoll.

## 4.7 Auswirkungen auf Kantone und Gerichte

**ZG** möchte Ziffer 4.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden» des erläuternden Berichts so anpassen, dass daraus hervorgehe, dass die Gesetzesänderung bei den Strafverfol-

<sup>34</sup> AJP, Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFIG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, DJS, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, EKF, Fachstelle Zwangsheirat, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, GT, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queerarmnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, unine, Unterschlupf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

<sup>35</sup> AJP, Amnesty International, Anthrosocial, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAFF, CAPAS, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, CLAFIG, CMS de Sierre, CSI, CSP, DAO, DécadréE, DJS, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, Netzwerk Istanbul Konvention, Juristinnen Schweiz, Le Réseau femmes\*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, Queerarmnesty Schweiz, SAH Tessin, SAH, SBAA, SFH, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, unine, Unterschlupf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

gungsbehörden und den Migrationsämtern voraussichtlich zu einem Fallanstieg und infolgedessen zu steigenden Personalressourcen und Kosten führen werde. Aufgrund der vorgesehenen Erweiterung und Konkretisierung des AIG dürfte entgegen den Ausführungen im Bericht von einer Zunahme der Härtefallgesuche auszugehen sein. Diese dürften nicht nur Personalressourcen der Strafverfolgungsbehörden und Migrationsämter binden, sondern auch höhere Verfahrenskosten und Auslagen (z.B. für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Verteidigerinnen und Verteidiger) nach sich ziehen. Insofern sei mit finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone zu rechnen, worauf in Ziff. 4.2 des Berichts explizit hinzuweisen sei.

Demgegenüber stellt **TI** in finanzieller Hinsicht fest, dass die Kantone beim gegenwärtigen Stand der Dinge finanziell nicht betroffen sein dürften, da die vorgeschlagene Gesetzesänderung für die betroffenen kantonalen Behörden weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht zusätzliche Belastungen mit sich bringen werde. In Anbetracht der Tatsache, dass Opfer häuslicher Gewalt, die von der derzeitigen Formulierung von Art. 50 AIG nicht profitieren können, bereits heute die Möglichkeit hätten, bei den Migrationsbehörden ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung aus schwerwiegenden Gründen nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG einzureichen, sei mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vorerst nicht mit einem Anstieg der Gesuche für diese Art von Bewilligung zu rechnen.

**BVGer** weist darauf hin, dass die Zunahme der Gesuche aufgrund der geänderten Bestimmung nicht unterschätzt werden sollte, insbesondere da das Recht auf weiteren Aufenthalt nicht auf Opfer häuslicher Gewalt beschränkt sei, sondern auch in Fällen nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG gewährt würde (wenn die Ehegemeinschaft drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien erfüllt sind). In diesem Zusammenhang sei zudem zu beachten, dass gemäss den Statistiken des SEM Ende 2021 in der Schweiz 31'120 Personen in der Altersgruppe von 18 bis 65 Jahren mit einer vorläufigen Aufnahme und 4'431 Drittstaatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gelebt hätten. Diese Zahlen würden vermuten lassen, dass die geplante Gesetzesänderung zu einer Zunahme der Fälle, die dem SEM zur Genehmigung vorgelegt würden. Damit würde auch die Anzahl der Beschwerden beim BVGer zunehmen, da sich auch vorläufig Aufgenommene oder Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung neu auf Art. 50 AIG berufen könnten, um eine Verlängerung ihres Aufenthalts in der Schweiz zu erreichen. Es sei zudem zu erwarten, dass die Zahl der Beschwerden an das Bundesgericht steigen würde, selbst wenn der Weg der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten für vorläufig aufgenommene Personen verschlossen bliebe (vgl. erläutern-der Bericht S. 8).

## 5 Forderungen nach weiteren Anpassungen

### 5.1 Bewilligungserteilung während migrationsrechtlicher Verfahren

Gemäss **DJS** würden die Migrationsbehörden während der Verfahren um Bewilligungsverlängerungen formell keine Aufenthaltsbewilligung ausstellen. Die fehlende formelle Aufenthaltsbewilligung erschwere die Arbeits- und Wohnungssuche und verunmögliche Reisen ins Ausland, ausser es werde ein Rückkehrvisum bei der Migrationsbehörde beantragt. Obwohl die Ausländerinnen und Ausländer infolge des laufenden Verfahrens materiell nach wie vor Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hätten, würde ihnen keine ausgestellt. Das AIG sei in Bezug auf diese Frage revisionsbedürftig.

Um den Opferschutz konsequent und nachhaltig zu gestalten, fordern **BL** und **SKHG** eine zeitnahe Bearbeitung des Aufenthaltsstatus. Dies solle nicht vom Ausgang langwieriger Straf-

verfahren abhängig gemacht werden. Gemäss BL und SKHG könne an Stelle einer Gesetzesbestimmung auch alternativ in den Weisungen des SEM geregelt werden, dass bei hängigen Strafverfahren nicht das Urteil abgewartet werden solle, sondern auf der Grundlage der vorhandenen Hinweise zu entscheiden sei. Nur eine baldige und definitiv erteilte eigenständige Aufenthaltsbewilligung erleichtere die Integration und Unabhängigkeit der von häuslicher Gewalt betroffenen Person.

**BL** bittet auch um Prüfung eines neuen Abs. 5, wonach Verfahren prioritär und unabhängig vom Vorliegen eines Strafurteils wegen häuslicher Gewalt zu behandeln seien (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## 5.2 Einbezug von Minderjährigenheiraten

**GR** und **SKG** möchten die Heirat von Minderjährigen als zusätzlichen wichtigen persönlichen Grund im Gesetz aufführen. Eine Person, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig war und die ihre Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines Familiennachzugs bekommen habe, könne diese infolge einer Ungültigkeitserklärung der Ehe eventuell verlieren und somit von einer Wegweisung bedroht sein. Sie beantragen deshalb, dass die Heirat Minderjähriger in Art. 50 Abs. 2 Bst. b AIG und in Art. 77 Abs. 2 VZAE ebenfalls erwähnt werde. GR und SKG machen einen Vorschlag für die Ergänzung von Art. 50 Abs. 2 Bst. b AIG um die Fälle von Minderjährigenheirat (→ s. Anhang I).

## 5.3 Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen ausbauen

Gemäss **LU** und **VS** würden sowohl während des Verfahrens zur Erteilung der Härtefallbewilligung als auch nach deren Erteilung die Informationen bezüglich Integrationsanforderungen sowie Hinweise auf entsprechende Fach- und Beratungsstellen wichtig bleiben. Zwischen den involvierten Stellen sei daher die Zusammenarbeit zu etablieren, um den Integrationsprozess erfolgreich zu begleiten.

## 5.4 Verbesserung der Information der Opfer durch Migrationsbehörden

Gemäss **SRK** seien Opfer von häuslicher Gewalt mit ausländischer Staatsangehörigkeit oft besonders abhängig von den Tätern, hätten wenig Vertrauen in staatliche Stellen und wüssten nicht, wohin sie sich in ihrer schwierigen Situation wenden könnten. Ohne Aufklärung und verbesserte Information würde die Gesetzesänderung in der Realität wenig bewirken. SRK empfiehlt deshalb, das Gesetz um einen Informationsauftrag zu ergänzen (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## 5.5 Erleichterung der Beweislast

**VD** würde es begrüssen, wenn eine Erleichterung der Beweislast geprüft würde, um sicherzustellen, dass Opfer von häuslicher Gewalt entdeckt werden. Eine Möglichkeit wäre eine analoge Anwendung von Art. 6 des Gleichstellungsgesetzes (GIG<sup>36</sup>) wie es für Arbeitsverhältnisse vorgesehen sei. Auch von **zahlreichen interessierten Kreisen** wurde eine Reduktion der Anforderungen an die Beweisführung gefordert.

---

<sup>36</sup> SR 151.1

## 5.6 Standardisiertes Vorgehen für die Migrationsbehörden

**ZG** schlägt ein standardisiertes Vorgehen für die Migrationsbehörden vor, z.B. für die Befragung von Opfern häuslicher Gewalt und hinsichtlich der Amtsgeheimnisentbindung. Damit solle den Opferbelangen hinreichend Rechnung getragen werden. In Bezug auf das Amts- und Berufsgeheimnis gäbe es in der Praxis immer wieder Diskussionen betreffend Auskunftserteilung gegenüber den mit dem Vollzug des AIG betrauten Behörden, insbesondere bei besonderen Geheimnispflichten wie z.B. der Schweigepflicht gemäss Art. 11 Opferhilfegesetz oder die ärztliche Schweigepflicht. Diesbezüglich sei eine Ergänzung von Art. 97 AIG zu prüfen, damit die zuständigen Behörden mit Blick auf Art. 77 Abs. 6 und Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE die geforderten Abklärungen effektiv machen könnten. Andernfalls müsse in jedem Einzelfall vom Opfer vorerst eine Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis eingeholt werden.

## 5.7 Landesverweisung für Täter

**ZG** fordert im Sinne einer Generalprävention, dass ausländische Täterinnen und Täter in nachgewiesenen Fällen von häuslicher Gewalt ins Heimatland zurückkehren müssten. Heute gelte als Anlasstat für eine obligatorische Landesverweisung lediglich die schwere Körperverletzung (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB<sup>37</sup>). Fakultativ seien Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen erfasst (Art. 66a<sup>bis</sup> StGB). Fälle von häuslicher Gewalt seien aber auch zum Schutz von Opfern als Grund für eine (obligatorische) Landesverweisung ins StGB aufzunehmen. Bei den Anlasstaten sei sich an den in Art. 55a StGB genannten «Straftatbeständen der häuslichen Gewalt» zu orientieren. Diese für die betreffenden Personen mit weitreichenden Konsequenzen verbundene Massnahme hätte in der Schweiz im Gesamtpaket zum Schutz vor häuslicher Gewalt bei Ausländerinnen und Ausländern vermutlich eine nicht unerhebliche generalpräventive Wirkung.

## 5.8 Zulässigkeit der Beschwerde ans Bundesgericht

**AsyLex** bedauert, dass für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme der Weg ans Bundesgericht aufgrund von Art. 83 lit. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetz (BGG<sup>38</sup>) verwehrt bleibe und deren Anspruch daher nicht bis vor Bundesgericht durchgesetzt werden könne.

**DJS** fordert, dass eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auch für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zulässig sein solle. Die Tatsache, dass es sich bei der vorläufigen Aufnahme um eine Ersatzmassnahme handle, sei kein nachvollziehbarer Grund dafür, dass einer vorläufig aufgenommenen Person nicht der gleiche Rechtsweg offenstehen solle. Mit der Gesetzesrevision solle der Opferschutz – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – gestärkt werden. Die Situation bezüglich der erlebten Gewalt einer Person mit einer vorläufigen Aufnahme unterscheide sich nicht von der Situation einer Person mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Gesetzlich könne dieser Ungleichbehandlung begegnet werden, indem Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG mit einer Gegen Ausnahme versehen würde (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

## 5.9 Finanzierung über Opferhilfe

**DJS** fordert, dass die im Opferhilfegesetz vorgesehenen finanziellen Leistungen auf migrationsrechtliche Verfahren ausgeweitet werden sollen. Das Opferhilfegesetz sehe vor, dass alle

---

<sup>37</sup> Strafgesetzbuch, SR 311.0

<sup>38</sup> SR 173.110

Menschen, die in der Schweiz durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, Anspruch auf (finanzielle) Unterstützung hätten. Ausländerrechtliche Bewilligungen würden nicht automatisch verlängert werden; die gewaltbetroffene Person müsse ihre Situation darlegen und die Härtefallgründe geltend machen. Nicht selten seien die Betroffenen dabei auf die Unterstützung von Beratungsstellen und Rechtsvertretungen angewiesen. Gerade bei erstinstanzlichen Verfahren bezüglich der Verlängerung von Bewilligungen würde keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden. Nach dem Grundsatz des Opferhilfegesetz sollten auch die Verfahren, die für die Verlängerung der Bewilligung notwendig seien, mittels Soforthilfe oder längerfristiger Hilfe finanziert werden, damit allfällige Kosten die betroffenen Personen nicht davon abhalten würden, auch ihre aufenthaltsrechtlichen Ansprüche gelten zu machen.

### **5.10 Opfer von häuslicher Gewalt ohne geregelten Aufenthalt sowie Einchluss von Opfern, die nie von ihrem Ehepartner gemeldet wurden**

Gemäss **SRK** müssten auch Personen ohne geregelten Aufenthalt (Sans-Papier) geschützt werden. Sie hätten zwar keinen Aufenthaltsstatus zu verlieren, könnten sich aber noch weniger gegen Täter wehren. Bei Personen ohne Aufenthaltsstatus sei somit das Risiko noch grösser, in einer Gewaltbeziehung zu verharren.

**CSP** hält es für sinnvoll, den Gesetzesentwurf um Opfer häuslicher Gewalt zu ergänzen, die nie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätten, weil ihr Ehepartner mit geregelter Aufenthalt nie die Schritte unternommen habe, um die Anwesenheit des Ehe- oder Lebenspartners zu melden. Solche Situationen seien leider nicht selten. In diesen Fällen komme zu der Gewalt noch das Fehlen eines Aufenthaltsstatus hinzu. Um solche problematischen Fälle in den Entwurf aufzunehmen, empfiehlt **CSP** die Einführung eines neuen Absatzes 5 (→ s. Anhang I für Formulierungsvorschlag).

### **5.11 Titel der parlamentarischen Initiative**

**BVGer** bemerkt, dass der Titel der parlamentarischen Initiative verwirrend oder einschränkend sein könne, denn diese Bestimmung könne auch auf Ausländerinnen und Ausländer angewendet werden, die während der Ehe nicht von ehelicher oder häuslicher Gewalt betroffen gewesen seien.

## 6 Verzeichnis der Eingaben

### Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	<b>AG</b>
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	<b>AI</b>
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	<b>AR</b>
Kanton Bern, Regierungsrat	<b>BE</b>
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	<b>BL</b>
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	<b>BS</b>
Canton de Fribourg, Conseil d'État, Kanton Freiburg, Staatsrat	<b>FR</b>
République et canton de Genève, Conseil d'État	<b>GE</b>
Kanton Glarus, Regierungsrat	<b>GL</b>
Kanton Graubünden, Regierungsrat	<b>GR</b>
Canton du Jura, Conseil d'État	<b>JU</b>
Kanton Luzern, Regierungsrat	<b>LU</b>
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	<b>NE</b>
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	<b>NW</b>
Kanton Obwalden, Regierungsrat	<b>OW</b>
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	<b>SG</b>
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	<b>SH</b>
Kanton Solothurn, Regierungsrat	<b>SO</b>
Kanton Schwyz, Regierungsrat	<b>SZ</b>
Kanton Thurgau, Regierungsrat	<b>TG</b>
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	<b>TI</b>
Kanton Uri, Regierungsrat	<b>UR</b>
Canton de Vaud, Conseil d'État	<b>VD</b>
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	<b>VS</b>
Kanton Zug, Regierungsrat	<b>ZG</b>
Kanton Zürich, Regierungsrat	<b>ZH</b>

### Politische Parteien

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	<b>die Mitte Le Centre Alleanza del Centro</b>
---	--

Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	<b>EVP</b> <b>PEV</b> <b>PEV</b>
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali	<b>FDP</b> <b>PLR</b> <b>PLR</b>
Grüne Schweiz Les vert-e-s suisses Verdi svizzeri	<b>Grüne</b> <b>Vert-e-s</b> <b>Verdi</b>
Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro	<b>SVP</b> <b>UDC</b> <b>UDC</b>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	<b>SP</b> <b>PSS</b> <b>PSS</b>

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	<b>SSV</b> <b>UVS</b> <b>UCS</b>
--	--

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	<b>SGB</b> <b>USS</b> <b>USS</b>
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	<b>sgv</b> <b>usam</b> <b>usam</b>

### **Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	<b>BVGer</b> <b>TAF</b> <b>TAF</b>
---	--

### **Weitere interessierte Kreise**

Amnesty International, Schweizer Sektion	
Anthrosocial	
Appartenances	
Association avocats ressources en matière de violence domestique	<b>ARVD</b>
Association découvrir	
Association des juristes progressistes	<b>AJP</b>

Association elisa-asile	
Association La Virgule	
Association Médecin Action Santé Migrant.e.s	<b>MASM</b>
Association Palabres	
Association Rainbow Spot	
Association vaudoise pour la diversité sexuelle et de genre	<b>Vogay</b>
AsyLex	<b>AsyLex</b>
Beratungsstelle Frauen-Nottelefon, Winterthur	<b>Frauen-Nottelefon</b>
Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft	<b>BIF</b>
Beratungsstelle kokon	
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz Association professionnelle suisse du travail social Associazione professionale lavoro sociale Svizzera	<b>AvenirSocial</b>
Brava	
CARITAS Genève	<b>Caritas Genève</b>
CARITAS Schweiz	<b>Caritas</b>
Centre d'Animation et de Formation pour Femmes migrantes	<b>CAFF</b>
Centre de contact Suisses-Immigrés de Genève	<b>CCSI Genève</b>
Centre de Contact Suisses-Immigrés Fribourg	<b>CCSI Fribourg</b>
Centre de Liaison des Associations Féminines Genevoises	<b>CLAFG</b>
Centre Gauche-PCS VS romand	
Centre Genevois de consultation pour les victimes d'infractions	<b>Centre LAVI Genève</b>
Centre hospitalier universitaire vaudois	<b>CHUV</b>
Centre médico-social de Sierre	<b>CMS de Sierre</b>
Centre Suisses-Immigrés	<b>CSI</b>
Centres sociaux protestants	<b>CSP</b>
Christian Anglada	
Christlicher Friedensdienst	<b>cfd</b>
Collectif d'associations pour l'actions sociale	<b>CAPAS</b>
Collectif vaudois de la grève féministe	
Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein Organizzazione mantello delle Case delle Donne della Svizzera e del Liechtenstein	<b>DAO</b>
Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz	<b>Freikirchen.ch</b>
DécadréE	

Demokratische Jurist*innen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giurist* Democratiche*i della Svizzera	<b>DJS</b> <b>JDS</b> <b>GDS</b>
Dr. MC Hofner	<b>Dr. Hofner</b>
eff-zett das fachzentrum	
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen	<b>EKF</b>
Eidgenössische Migrationskommission Commission fédérale des migrations Commissione federale della migrazione	<b>EKM</b> <b>CFM</b> <b>CFM</b>
Evangelische Frauen Schweiz Femmes Protestantes en Suisse	<b>EFS</b> <b>FPS</b>
Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Centre d'assistance aux migrantes et aux victimes de la traite des femmes Servizio specializzato in materia di tratta e migrazione delle donne	<b>FIZ</b>
Fachstelle Zwangsheirat	
Fachverband Gewaltberatung Schweiz Feministisches Streikkollektiv Bern	<b>FVGS</b>
F-Information	
Fondation L'Essenti'Elles	
Fondation MalleyPrairie (für Centre d'accueil MalleyPrairie und Centre Prévention de l'Ale)	<b>Fondation Malley-Prairie</b>
Fondation Surgir	
Frauenberatung sexuelle Gewalt	
Frauenhaus beider Basel	
Frauenhaus Graubünden	
Frauenhaus St. Gallen	
Frauenhaus Winterthur	
Frauenzentrale Aargau	
Frauenzentrale Graubünden	
Freiplatzaktion Zürich	
Groupe de travail romand «Femmes migrantes & violences conjugales»	<b>GT</b>
Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug	
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Entraide Protestante Suisse Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	<b>HEKS</b> <b>EPER</b> <b>ACES</b>
humanrights.ch	
IAMANEH Schweiz	

IG Frau und Museum	
InterAction Schweiz	
Juristes progressistes vaudois-es	<b>JPV</b>
Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera	<b>Juristinnen Schweiz</b>
Kinderschutz Schweiz	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali	<b>SODK CDAS CDOS</b>
Le Réseau femmes*	
Ligue Suisse des Droits Humains Section Genève	<b>LSDH-GE</b>
Maison de santé communautaire	
Médecins du Monde	
Mélissa Llorens	
Netzwerk Istanbul Konvention	
NGO-Koordination post Beijing Schweiz	
Ordre des avocats de Genève	<b>ODAGE</b>
Plate-Forme Eglises(s) et Migrants	
Plateforme Traite	
Prof. Dr. Sarah Progin-Theuerkauf, Universität Freiburg	<b>Prof. Dr. Progin-Theuerkauf</b>
Queeramnesty Schweiz	
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	<b>SBAA ODAE ODAS</b>
Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés	<b>SFH OSAR</b>
Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration La conférence suisse des services spécialisés dans l'intégration	<b>KoFI CoSI</b>
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité Conferenza svizzera delle/dei delegate/i alla parità	<b>SKG CSDE CSParità</b>
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten Conférence suisse des délégués à l'intégration Conferenza svizzera die delegati all'integrazione	<b>KID CDI CDI</b>
Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt Conférence Suisse contre la Violence Domestique Conferenza Svizzera contro la Violenza Domestica	<b>SKHG CSVD CSVD</b>

Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera de le donne cattoliche	<b>SKF</b>
Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits des femmes	<b>SVF ADF</b>
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Œuvre suisse d'entraide ouvrière Soccorso operaio svizzero	<b>SAH Tessin OSEO Tessin SOS Ticino</b>
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Œuvre suisse d'entraide ouvrière Soccorso operaio svizzero	<b>SAH OSEO SOS</b>
Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera	<b>SRK CRS CRS</b>
Sexuelle Gesundheit Schweiz Santé Sexuelle Suisse Salute Sessuale Svizzera	<b>SGCH SSCH SSCH</b>
Solidarité femmes Biel/Bienne & Region	
Solidarité sans frontières	
SP Migrant:innen Kanton Bern	<b>SP Migrant:innen</b>
Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern	
Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs	<b>SIT</b>
Transgender Network Switzerland	<b>TGNS</b>
Université de Genève, Institut des études genre	<b>Institut des études genre</b>
Université de Lausanne, Centre de droit public	<b>Unil</b>
Université de Neuchâtel, Laboratoire d'études des processus sociaux	<b>unine</b>
Unterschlupf	
Verein Femmes-Tische und Männer-Tische	<b>FT/MT</b>
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	<b>VKM ASM ASM</b>
VIOLENCE QUE FAIRE	

# Parlamentarische Initiative SPK-N (21.504)

## «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren»

### Anhang I zum Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: Formulierungsvorschläge

#### Formulierungsvorschläge zu Art. 50 Abs. 1 VE-AIG

Vorentwurf:

*<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85 Absatz 7, wenn:*

*<sup>1</sup> Après dissolution du mariage ou de la famille, le conjoint et les enfants ont droit à l'octroi d'une autorisation de séjour et à la prolongation de sa durée de validité en vertu de l'art. 42, 43 ou 44, à l'octroi d'une autorisation de courte durée et à la prolongation de sa durée de validité en vertu de l'art. 45 ainsi qu'à une décision d'admission provisoire en vertu de l'art. 85, al. 7, dans les cas suivants:*

*<sup>1</sup> Dopo lo scioglimento del matrimonio o della comunità familiare, i coniugi e i figli hanno diritto al rilascio e alla proroga del permesso di dimora conformemente agli articoli 42, 43 o 44, del permesso di soggiorno di breve durata conformemente all'articolo 45, oppure alla concessione dell'ammissione provvisoria conformemente all'articolo 85 capoverso 7 se:*

	Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
1	Keine Änderung von Art. 50 Abs. 1 AIG, dafür Änderung von Art. 30 Abs. 1 AIG:  <sup>1</sup> Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:	BE  AI, AR, SO und TI fordern eine Regelung in Art. 30 Abs. 1 AIG, machen aber keinen konkreten Vorschlag.	In Art. 30 AIG solle der Situation von ausländischen Personen Rechnung getragen werden, deren vorgängiges Aufenthaltsrecht auf einem Ermessensentscheid der Migrationsbehörden beruhte und in Abhängigkeit zum Zusammenleben mit dem Täter oder der Täterin stand:

	<u>m. der Situation von Opfern häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen.</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drittstaatsangehörige, die im Familiennachzug zu einer Person mit Aufenthaltsbewilligung nachreisen (Art. 44 AIG),</li> <li>• ausländische Personen, die im Familienverbund als schwerwiegende persönliche Härtefälle geregelt waren (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG),</li> <li>• Personen, die in einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft mit einer Schweizerin bzw. einem Schweizer oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung leben.</li> </ul>
2	Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85 Absatz 7, <u>oder auf Anordnung des Schutzstatus S nach Art. 71 AsylG</u> , wenn:	SRK	Vollständigkeitshalber seien auch Familienangehörige mit Schutzstatus S gemäss Art. 71 AsylG zu erwähnen.

## Formulierungsvorschläge zu Art. 50 Abs. 2 Ziff. 2 VE-AIG

Vorentwurf:

<sup>2</sup> *Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn:*

*a. die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigende Hinweise sind insbesondere:*

<sup>2</sup> *Les raisons personnelles majeures visées à l'al. 1, let. b, sont notamment données lorsque:*

*a. le conjoint est victime de violence domestique; les indices que les autorités compétentes doivent prendre en compte sont notamment :*

<sup>2</sup> *Possono segnatamente essere dati gravi motivi personali secondo il capoverso 1 lettera b quando:*

*a. il coniuge è stato vittima di violenza domestica; nella valutazione le autorità competenti considerano segnatamente:*

	Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
1	le conjoint <u>ou l'enfant sont victimes</u> de violence domestique ...	BVGer	Wenn der Gesetzgeber beabsichtige, einen eigenständigen Anspruch des ausländischen Kindes, das Opfer von häuslicher Gewalt geworden sei, auf Verlängerung seines Aufenthalts in der Schweiz sowie ein abgeleitetes Recht für den sorgeberechtigten ausländischen Elternteil zu schaffen, wäre auch Art. 50 Abs. 2 Bst. a AIG zu ändernd.
2	le conjoint est victime de violence domestique ; <u>notamment attestée par un des éléments suivants :</u>	ARVD, Association elisa-asile, Association Palabres, Association Rainbow Spot, CAFF, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, CSI, CSP, DécadréE, Fondation Surgir, Maison de santé communautaire, MASM, Mélissa Llorens, Plateforme Traite, SAH Tessin, Vogay	Die Hinweise sollten expliziter aufgeführt werden, sodass sich der Begriff der Gewalt einer gewissen Intensität und der wiederholten Gewalt besser vermeiden lässt.
3	le conjoint est victime de violence domestique ; les indices que les autorités compétentes doivent prendre en	GE	Die Beurteilung der Hinweise solle von speziell geschulten Personen vorgenommen werden.

	compte, <u>et appréciées par des personnes spécifiquement formées</u> , sont notamment : [...]		
4	le conjoint est victime de violence domestique <u>commise par un actuel ou ancien conjoint ou partenaire, attestée notamment par un des éléments suivants</u>	CCSI Genève, GT	Dass die Behörden im Sinne der Rechtsprechung der Gewalt, die nach einer Trennung ausgeübt werde, keine Rechnung tragen würden, sei äusserst problematisch. Solche Gewalttätigkeiten seien bezeichnend für die Dominanzhaltung des Täters und die zuvor erlittene systematische Gewalt. Gemäss Art. 3 der Istanbul-Konvention umfasse der Begriff der häuslichen Gewalt alle Handlungen, die unabhängig vom – gemeinsamen oder getrennten – Wohnsitz des Opfers und des Täters begangen würden. Die Berücksichtigung der nach einer Trennung erlittenen Gewalt wäre daher nicht nur angebracht, sondern würde auch eher im Einklang mit der Istanbul-Konvention stehen.
5	« [lorsque] le conjoint <u>ou les enfants</u> sont victimes de violence domestique »	VD	Dies würde es einem Elternteil ermöglichen, zum Schutz der Kinder die Familiengemeinschaft aufzulösen.
6	die Ehegattin oder der Ehegatte <u>oder deren Kinder</u> Opfer häuslicher Gewalt wurde; (...).	SRK	Auch Kinder und Jugendliche sollten vor familiärer Gewalt geschützt werden.
7	Die Ehegattin, der Ehegatte <u>oder das Kind</u> Opfer häuslicher Gewalt wurde; [...]	DJS	Es sei nicht nachvollziehbar, dass in Abs. 2 die Kinder nicht mehr explizit erwähnt würden. Dies könne in der Praxis zu Missverständnissen führen, wo es doch Ziel der Revision sei, auch Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen. Diese müssten unabhängig von einem gewaltbetroffenen Elternteil Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Zudem solle die Möglichkeit bestehen, dass der nicht Gewalt ausübende Elternteil mit den Kindern zusammen Schutz suchen könne, ohne Angst haben zu müssen,

			dann den Aufenthaltstitel zu verlieren. Ein solcher unabhängiger Anspruch für die Kinder und, daran gebunden, ein abgeleiteter Anspruch für den nicht Gewalt ausübenden Elternteil sei für Konstellationen, in denen sich die häusliche Gewalt nur gegen die Kinder, nicht aber den anderen Elternteil richtet, unabdingbar.
8	le conjoint est victime de <u>violence dans le couple</u>	unine	Der Begriff «häusliche Gewalt» berge die Gefahr, dass spezifische Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, deren Hauptopfer Frauen seien, marginalisiert und mit anderen Formen von Gewalt (z. B. gegen Kinder oder Eltern), die ebenfalls im häuslichen Bereich stattfinden, vermischt werden würden. Um den geschlechtsspezifischen Charakter dieser Gewalt in der Partnerschaft nicht zu verschweigen, wird empfohlen, den Begriff «Gewalt in der Partnerschaft» zu verwenden

*2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit öffentlicher Finanzierung,*

*2. la confirmation de la nécessité d'une prise en charge ou d'une protection par un service spécialisé dans la violence domestique financé par des fonds publics;*

*2. la conferma della necessità di assistenza o protezione da parte di un servizio specializzato contro la violenza domestica finanziato da fondi pubblici,*

	Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
1	die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung <u>sowie Bestätigung durch Auskünfte und Berichte</u> von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen mit öffentlicher Finanzierung.	EVP SGB	Es sei von entscheidender Bedeutung, dass die Berichte von Fachstellen von häuslicher Gewalt als allgemein valide Grundlage gelten würden

		<p>Amnesty International, Anthrosocial, Anthrosocial, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, cfd, DAO, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Médecins du Monde, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Queeramnesty Schweiz, SBAA, SGCH, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne &amp; Region, SP Migrant:innen, SRK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unterschlupf</p>	<p>und dementsprechend angemessen bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe berücksichtigt würden.</p>
2	<p>die Bestätigung einer notwendigen <u>Beratung</u>, Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen, <u>die in der Regel öffentlich mitfinanziert ist</u>,</p>	<p>AI, GR, SH, SZ, ZH SODK FIZ</p>	<p>Der Begriff «Betreuung» könne zu Definitionsschwierigkeiten führen. Auch Fachstellen, die ambulante Beratung anbieten (insbesondere Opferberatungsstellen), sollten diese Bestätigung abgeben können. Ebenso sei es nicht zweckdienlich, wenn auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen, die keine öffentlichen Gelder erhalten, ausgeschlossen würden. In der Regel seien diese öffentlich mitfinanziert, es gäbe aber auch Ausnahmen (z.B. der Verein Zwischenhalt, der je ein Männer- und Väterhaus in Bern, Luzern und Zürich betreibe).</p>
3	<p>die Bestätigung einer notwendigen <u>Beratung</u>, Betreuung oder Schutzgewährung</p>	<p>AG</p>	<p>Der Begriff «<i>Betreuung</i>» könnte zu Definitionsschwierigkeiten führen. Auch Fachstellen, die ambulante Beratung anbieten (insbesondere</p>

	durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit <u>öffentlicher Mitfinanzierung</u> .		Opferberatungsstellen), sollten diese Bestätigung abgeben können. Ausserdem wäre es präziser, anstatt von öffentlicher «Finanzierung» von «Mitfinanzierung» zu sprechen, wodurch auch Mischfinanzierungen (bei Frauenhäusern üblich) miterfasst wären.
4	la confirmation de la nécessité d'une prise en charge, <u>d'un suivi ambulatoire</u> ou d'une protection par un service spécialisé dans la violence domestique financé par des fonds publics <u>ou parapublics</u> .	AJP, ARVD, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, CAFF, CAPAS, Caritas Genève, CCSI Fribourg, CCSI Genève, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DécadréE, Dr. Hofner, F-Information, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Institut des études genre, GT, JPV, Le Réseau femmes*, LSDH-GE, Maison de santé communautaire, MASM, Mélissa Llorens, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plate-forme Traite, SAH Tessin, SIT, Solidarité sans frontières, unine, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay	Der Begriff «Betreuung» erscheine zu restriktiv und könne zu Definitionsschwierigkeiten führen. Auch Fachstellen, die ambulante Beratung anbieten würden (insbesondere Opferberatungsstellen), sollten diese Bestätigung abgeben können. Ebenso sei es nicht zweckdienlich, wenn auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen, die keine oder nicht ausschliesslich öffentliche Gelder erhalten, ausgeschlossen würden.
5	die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung <u>oder Bestätigung durch Auskünfte und Berichte</u> von auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstellen.	AsyLex	Es erhelle nicht, weshalb Berichte privater Initiativen und Organisationen, welche keine öffentliche Finanzierung beantragen oder erhalten, von Gesetzes wegen weniger Gewicht beigemessen werden sollte, weshalb von dieser Einschränkung abzusehen sei.
6	la confirmation de la nécessité d'une prise en charge, <u>d'un suivi ambulatoire</u> ou d'une protection par un service spécialisé dans la	GE So auch VD: « tout ou partie ».	Da die Fachstellen nicht notwendigerweise ausschliesslich durch öffentliche Gelder finanziert werden würden, sei die Präzisierung «zum Teil» angebracht.

	violence domestique financé <u>en partie</u> par des fonds publics		
7	die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle, die <u>zum Teil</u> aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.	SKG	Die auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle würden nicht notwendigerweise ausschliesslich durch öffentliche Gelder finanziert werden.
8	die Bestätigung einer notwendigen <u>Beratung</u> , Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit öffentlicher Finanzierung.	GL, JU SKHG	Der Begriff «Betreuung» könnte zu Definitionsschwierigkeiten führen. Daher wird vorgeschlagen, die Bestimmung um den Begriff «Beratung» zu ergänzen, da dadurch klar würde, dass auch Fachstellen, die ambulante Beratung anbieten, diese Bestätigung abgeben könnten.
9	die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung sowie Bestätigung durch Auskünfte und Berichte von auf häusliche Gewalt <u>spezialisierte öffentliche Fachstellen</u> .	InterAction Schweiz	

*4. Arztberichte und andere Gutachten,*

*4. des rapports médicaux ou d'autres expertises;*

*4. i rapporti medici o altre perizie,*

	<b>Formulierungsvorschlag</b>	<b>Vernehmlassende</b>	<b>Kurzbegründung</b>
1	Arzt- und <u>Therapieberichte</u> oder andere Gutachten.	AG	Es sei unklar, ob bei Arztberichten auch solche von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mitgemeint seien, die in der Praxis häufig Opfer von häuslicher Gewalt betreuen.

2	Arztberichte, <u>Berichte von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen</u> oder andere Gutachten.	Caritas	Neben der Bestätigung einer auf häuslicher Gewalt spezialisierten Fachstelle bezüglich einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung (Ziff. 2) sollten auch Berichte von Fachorganisationen im Bereich häusliche Gewalt explizit genannt werden.
3	Arztberichte oder andere Gutachten, <u>namentlich Berichte von spezialisierten Fach- und Opferberatungsstellen mit öffentlicher Finanzierung.</u>	Frauenberatung sexuelle Gewalt	Bedeutung und Einschätzung von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen auch im Gesetzestext stärken.

### Formulierungsvorschläge zu Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-AIG

Vorentwurf:

*2<sup>bis</sup> Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren nicht geprüft.*

*2<sup>bis</sup> Les critères d'intégration visés à l'art. 58a, al. 1, let. c et d, ne sont pas examinés pendant trois ans en cas de prolongation de la durée de validité d'une autorisation de séjour octroyée conformément à l'al. 1 pour les raisons personnelles majeures visées à l'al. 2, let. a ou b.*

*2<sup>bis</sup> Un permesso di dimora rilasciato per gravi motivi personali conformemente al capoverso 1 in applicazione del capoverso 2 lettera a o b è prorogato per tre anni senza procedere all'esame dei criteri di integrazione conformemente all'articolo 58a capoverso 1 lettere c e d.*

	Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
1	[...] die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren <u>ab dem erstmaligen Ablauf der erteilten Aufenthaltsbewilligung</u> nicht geprüft.	GR SKG	Klarere Formulierung, dass die Frist von drei Jahren erst ab der ersten Fälligkeit der Bewilligung zu laufen beginne.

2	[...] die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren <u>nicht zwar geprüft, sie haben aber keinen Einfluss auf die Verlängerung der Bewilligung.</u> »	ZG	Opfer könnten nach drei Jahren viel eher vor einer «Herkulesaufgabe» stehen, die Integrationskriterien zu erfüllen. Allerdings sollten diese Kriterien keinen Einfluss auf die Verlängerung der Bewilligung haben.
3	[...] die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren nicht geprüft. <u>Die während dieser drei Jahren nicht erfüllten Kriterien dürfen der betroffenen Person auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt vorgeworfen werden. So darf namentlich die Unterstützung durch die Sozialhilfe während dieser drei Jahre an eine spätere Unterstützung durch die Sozialhilfe nicht angerechnet werden.</u>	DJS	Die Unterstützung durch die Sozialhilfe während dieser drei Jahre dürfe den betroffenen Personen jedoch auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt vorgeworfen werden und etwa bei einer zukünftigen Bewilligungsüberprüfung an zu einem späteren Zeitpunkt bezogene Sozialhilfeleistungen angerechnet werden.
4	[...] die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren <u>ab dem Datum ihrer erstmaligen Fälligkeit</u> nicht geprüft.	EVP SGB  Amnesty International, Anthrosocial, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, CAPAS, Caritas Genève, Caritas, cfd, DAO, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, InterAction Schweiz, Médecins du Monde, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Queeramnesty Schweiz, SBAASGCH, SKF, Solidarité	Klarere Formulierung, dass die Frist von drei Jahren erst ab der ersten Fälligkeit der Bewilligung zu laufen beginne.

		femmes Biel/Bienne & Region, SP Migrant:innen, SVF-ADF, TGNS, Unterschlupf	
5	Si, conformément à l'al. 1, une autorisation de séjour est délivrée pour les raisons personnelles majeures visées à l'al. 2, let. a ou b, les critères d'intégration visés à l'art. 58a, al. 1, let. c et d, ne sont pas examinés pendant trois ans <u>à compter de la date de sa première échéance.</u>	AJP, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, CAFF, CAPAS, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, Décadrée, Dr. Hofner, F-Information, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Institut des études genre, Le Réseau femmes*, LSDH-GEMaison de santé communautaire, MASM, Mélissa Llorens, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plateforme Traite, SAH Tessin, SIT, Solidarité sans frontières, unine, Vogay	Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn aus dem Gesetzestext noch deutlicher hervorginge, dass die Frist von drei Jahren erst beim erstmaligen Ablauf der nach Art. 50 AIG erteilten Aufenthaltsbewilligung zu laufen beginnen würde.
6	[...] die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während <u>der drei auf die Verlängerung folgenden Jahre nicht geprüft.</u>	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern	
7	[...] die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren <u>ab dem Datum des Entscheids über das Härtefallgesuch</u> nicht geprüft.	FIZ	
8	Art. 31 neuer Absatz 1 <sup>bis</sup> VZAE (SR 142.201): Wurde die antragsstellende Person Opfer von häuslicher Gewalt, ist dies bei der Prüfung der Kriterien gemäss Abs. 1 lit. a - g zu berücksichtigen und die jeweiligen Erfordernisse entsprechend herabzusetzen.	SRK	Häusliche Gewalt könne ein erhebliches Integrationshindernis darstellen.

## Formulierungsvorschläge zu Art. 50 Abs. 4 VE-AIG

*<sup>4</sup> Für Konkubinatspaare, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde, gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.*

*<sup>4</sup> Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui, en vertu de l'art. 30, al. 1, let. b, ont obtenu une autorisation de séjour pour rester avec leur partenaire en raison d'un cas individuel d'une extrême gravité.*

*<sup>4</sup> I capoversi 1–3 si applicano per analogia alle coppie di concubini, qualora a uno di essi sia stato rilasciato un permesso di dimora per gravi motivi personali di cui all'articolo 30 capoverso 1 lettera b affinché possa restare presso il partner convivente.*

	Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
1	Für ausländische Personen, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung <u>zum Verbleib bei der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner</u> erteilt wurde, gelten die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.	BE	Der Begriff «Konkubinat» sei nicht zeitgemäss.
2	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. <u>Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung (LGBTQI+).</u>	SKG, SKHG Anthrosocial, Beratungsstelle kokon, BIF, DAO, DJS, eff-zett das fachzentrum, EFS, Feministisches Streikkollektiv Bern, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, HEKS, Herberge für Frauen – Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Juristinnen SchweizMédecins du Monde, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, SGCH, SKF, Solidarité femmes	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen

		Biel/Bienne & Region, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, Unterschlupf	
3	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. <u>Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung.</u>	BL, GE, GR SBAA	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
4	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, <u>unabhängig von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung (LGBTQI+).</u>	Cfd, Frauenberatung sexuelle Gewalt	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
5	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität <u>und angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale (LGBTQI+).</u>	Amnesty International, InterAction Schweiz, SP Migrant:innen,	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
6	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. <u>Konkubinatspaare werden unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen anerkannt.</u>  Alternative: [...] <u>Konkubinatspaare werden unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlecht anerkannt</u>	Brava, Freiplatzaktion Zürich, TGNS	Weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst die Nennung dieser vier Begriffe vollständig und korrekt die LGBTIQ-Community umfasst.  Alternativ könnte, bei einer Auslegung des Terminus «Geschlecht» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 145 II 153, Abs. 4 folgendermassen formuliert werden:
7	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig <u>von sexueller Identität und Orientierung und angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale (LGBTIQ+).</u>	Queeramnesty Schweiz	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.

8	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung ( <u>LGBTQIA*</u> ).	AvenirSocial	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
9	[...] gelten die Absätze 1-3 sinngemäss. Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von sexueller Identität und Orientierung ( <u>LGBTQIA+</u> ).	FIZ	Legt dem Gesetzgeber nahe, dass er im Sinne der Inklusion von LGBTQIA+ Menschen den Gesetzestext anpasse und sie als Berechtigte der Regelung gemäss Art. 50 aufführe.
10	Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui <u>ont obtenus le regroupement familial</u> . Sont considérées comme concubins toutes personnes vivant en couple, <u>indépendamment de leur identité de genre ou de leur orientation sexuelle</u> .	ARVD, Association elisa-asile, Association Palabres, Association Rainbow Spot, CAFF, Centre Gauche-PCS VS romand, CSI, DécadréE, Dr. Hofner, Fondation Surgir, Maison de santé communautaire, MASM, Mélissa Llorens, Plateforme Traite, SAH Tessin, Vogay	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
11	Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie es alinéas 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui <u>ont obtenus le regroupement familial</u> . Sont considérées comme concubins toutes les constellations de couples, indépendamment de l'identité et de l'orientation sexuelles (LGBTQI+). (sic) <b>Recte:</b> Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui ont obtenus le regroupement familial. Sont considérées comme concubins toutes les constellations de couples, indépendamment de l'identité et de l'orientation sexuelles (LGBTQI+).	AJP, Association découvrir, Association La Virgule, Caritas Genève, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Institut des études genre, LSDH-GE, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Solidarité sans frontières, unine	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
12	Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui <u>ont obtenus le regroupement familial</u> . Sont considérées comme concubins toutes les constellations de couples, indépendamment <u>de l'identité et de l'orientation sexuelle</u> (LGBTQI+).	F-Information, Le Réseau femmes*, SIT	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.

13	Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui <u>ont obtenus le regroupement familial</u> . Sont considérées comme concubins <u>toutes les constellations de couples</u> , indépendamment de leur identité de genre ou de leur orientation sexuelle.	CCSI Fribourg	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
14	Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubin·e·s qui ont <u>obtenu le regroupement familial</u> . Sont considérées comme concubin·e·s <u>toutes les personnes vivant en couple, indépendamment de leur identité de genre ou de leur orientation sexuelle (LGBTQI+)</u> . La violence domestique <u>comprend tous les actes de violence physique, sexuelle, psychologique ou économique qui surviennent entre des anciens ou actuels conjoints et partenaires</u> .	CAPAS	Inklusion von Paaren, welche nicht einer heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen.
15	Les al. 1 à 3 s'appliquent par analogie aux concubins qui ont <u>obtenu le regroupement familial</u> . Sont considérées comme concubins <u>toutes les personnes vivant en couple, indépendamment de leur identité de genre ou de leur orientation sexuelle</u> . La violence domestique <u>comprend tous les actes de violence physique, sexuelle, psychologique ou économique qui surviennent entre des anciens ou actuels conjoints et partenaires</u> .	CSP	Es erscheine angebracht, die während oder nach der Trennung ausgeübte Gewalt ausdrücklich zu berücksichtigen, da sie bezeichnend sei für die Dominanzhaltung des Täters. Oft werde die bereits zuvor erlittene Gewalt besonders dann erkennbar, wenn sich das Opfer dem Einfluss des Täters entziehe. Gemäss Art. 3 der Istanbul-Konvention umfasse der Begriff der häuslichen Gewalt alle Handlungen, die unabhängig vom – gemeinsamen oder getrennten – Wohnsitz des Opfers und des Täters begangen werden würden. Die Berücksichtigung der nach einer Trennung erlittenen Gewalt wäre nicht nur angebracht, sondern würde auch eher im Einklang mit der Istanbul-Konvention stehen.

## Forderungen nach weiteren Anpassungen (s. Kapitel 5 im Bericht)

### Formulierungsvorschlag zu Art. 50 Abs. 2 Bst. b VE-AIG

Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
<p>die Ehegattin oder der Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat <u>oder die Ehegattin oder der Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat minderjährig war</u>; oder</p> <p>(in Art. 77 Abs. 2 VZAE ebenfalls zu erwähnen)</p>	GR SKG	Solle gewährleisten, dass die Personen, die von einer Eheschliessung als Minderjährige betroffen seien, nach einer Ungültigkeitserklärung der Ehe ebenfalls das Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung hätten.

### Formulierungsvorschläge zu Art. 50 Abs. 5 (neu) VE-AIG

	Formulierungsvorschlag	Vernehmlassende	Kurzbegründung
1	<sup>5</sup> Die Verfahren sind prioritär und unabhängig vom Vorliegen eines Strafurteils wegen häuslicher Gewalt zu behandeln.	BL	Um den Opferschutz konsequent und nachhaltig zu gestalten, sollte die Bearbeitung des Aufenthaltsstatus zeitnah und die Klärung rasch erfolgen, dies soll nicht vom Ausgang langwieriger Strafverfahren abhängig gemacht werden.
2	<sup>5</sup> Les alinéas 1 à 3 s'appliquent également par analogie aux personnes victimes de violences domestiques qui n'ont pas de titre de séjour, malgré une vie familiale en Suisse, en raison du fait que leur conjoint ou concubin n'a pas fait de démarches en vue de régulariser leur séjour.	CSP	Der Gesetzesentwurf könnte sinnvoll ergänzt werden durch den Einbezug der Opfer von häuslicher Gewalt, die nie einen Aufenthaltstitel erhalten hätten, weil ihr Ehe- oder Konkubinatspartnerin bzw. ihre Ehe- oder Konkubinatspartner – mit geregelter Aufenthalt – ihre Anwesenheit nie gemeldet habe.
3	<sup>5</sup> Migrationsbehörden der Kantone und Gemeinden haben einen Informationsauftrag, im Kontakt mit möglichen Opfern von häuslicher Gewalt auf zuständige Opferberatungsstellen oder auf geeignete Fachpersonen hinzuweisen, die spezifische Unterstützung bieten.	SRK	Ausländische Opfer von häuslicher Gewalt seien oft besonders abhängig von den Tätern, hätten wenig Vertrauen in staatliche Stellen und wüssten nicht, wohin sie sich in ihrer schwierigen Situation wenden könnten. Ohne Aufklärung und

			verbesserte Information würde die Gesetzesänderung in der Realität wenig bewirken.
--	--	--	--

**Formulierungsvorschlag zu Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG**

<b>Formulierungsvorschlag</b>	<b>Vernehmlassende</b>	<b>Kurzbegründung</b>
«Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entschiede auf dem Gebiet des Ausländerrechts (lit. c) betreffend die vorläufige Aufnahme, soweit es nicht die Verlängerung der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG betrifft.»	DJS	Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten solle auch für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zulässig sein. Die Tatsache, dass es sich bei der vorläufigen Aufnahme um eine Ersatzmassnahme handle, sei kein nachvollziehbarer Grund dafür, dass einer vorläufig aufgenommenen Person nicht der gleiche Rechtsweg offenstehen solle. Gesetzlich könne der Ungleichbehandlung begegnet werden, indem Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG mit einer Gegen Ausnahme versehen würde.

# Parlamentarische Initiative SPK-N (21.504) «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren»

## Anhang II zum Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: allgemeine Aus- führungen zur Thematik häusliche Gewalt

---

### Allgemeine Bemerkung

Die **Vernehmlassungsteilnehmenden**<sup>1</sup> kritisieren zahlreich, dass ein bestimmtes Mass an psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt in der Ehe als normal angesehen würde, da gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine gewisse «Intensität» der Gewalt vorhanden sein müsse. Die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von Opfern gegenüber Tätern führe dazu, dass Betroffene weitgehend isoliert seien und in gewalttätigen Beziehungen verharren müssten. Das widerspräche einem konsequenten Opferschutz und müsse sich dringend ändern.

So fordert etwa die **Plate-Forme Eglises(s) et Migrants**, dass es absolut zwingend notwendig sei, einen Rahmen zu schaffen, der es den Personen ermögliche, sich im Falle einer Gefahr zu trennen, mit einem tatsächlichen und nicht nur theoretischen Schutz für die Frau wie auch für die Kinder.

### Dynamiken der häuslichen Gewalt

**HEKS, SKG** und **VIOLENCE QUE FAIRE** weisen darauf hin, dass sich häusliche Gewalt erfahrungsgemäss im Verlauf verschärfe und die Häufigkeit zunehme. Entsprechend würden auch die Gewaltfolgen zunehmen. **Le Réseau femmes\*** und **F-Information** sprechen von einer Eskalation der Gewalt. Zunächst würden verbale, psychologische und wirtschaftliche Gewalt auftreten, dann körperliche und sexuelle Gewalt folgen. Schliesslich könne es in bestimmten Situationen zu Mordversuchen oder Mord kommen. **SKG** ergänzt, dass das Risiko von schwerer Gewalt aber selbst dann bestehen könne, wenn körperliche Gewalt nicht oder nur selten vorkomme. Auch Einschüchterungen durch den Täter sind gemäss **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern** systematisch, würden jedoch in Anhörungen häufig nicht als solche erkannt und anerkannt werden. Ergänzend dazu erläutert **Frauenberatung**

---

<sup>1</sup> Kantone: GL, LU, NE, SZ, ZH // politische Parteien: EVP // gesamtschweizerische Dachverbände: SGB // Nationale Konferenzen und Vereinigungen: SKG, SKHG, SODK // interessierte Kreise: AJP, Amnesty International, Anthrosocial, Association découvrir, Association elisa-asile, Association La Virgule, Association Palabres, Association Rainbow Spot, AsyLex, AvenirSocial, Beratungsstelle kokon, BIF, Brava, Caritas Genève, CCSI Fribourg, Centre Gauche-PCS VS romand, Centre LAVI Genève, cfd, Christian Anglada, CLAFG, CMS de Sierre, Collectif vaudois de la grève féministe, CSI, CSP, DAO, DécadréE, Dr. Hofner, eff-zett das fachzentrum, EFS, EKM, Feministisches Streikkollektiv Bern, F-Information, FIZ, Fondation L'Essenti'Elles, Fondation MalleyPrairie, Fondation Surgir, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Frauenhaus beider Basel, Frauenhaus Graubünden, Frauenhaus St. Gallen, Frauenhaus Winterthur, Frauen-Nottelefon, Frauenzentrale Aargau, Frauenzentrale Graubünden, Freiplatzaktion Zürich, FVGS, HEKS, Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug, humanrights.ch, IAMANEH Schweiz, IG Frau und Museum, Institut des études genre, InterAction Schweiz, JPV, Le Réseau femmes\*, Maison de santé communautaire, MASM, Médecins du Monde, Mélissa Llorens, Netzwerk Istanbul Konvention, NGO-Koordination post Beijing Schweiz, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, Plate-forme Traite, Queeramnesty Schweiz, SAH Tessin, SBAA, SGCH, SIT, SKF, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, SP Migrant:innen, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, SVF-ADF, TGNS, Unil, unine, Unterschlußf, VIOLENCE QUE FAIRE, Vogay

**sexuelle Gewalt**, dass es im Rahmen von häuslicher Gewalt oftmals auch zu schweren Sexualstraftaten komme.

**BIF** schildert, dass die Kontrolle der Opfer in vielen Fällen massiv sei, z.B. würden Handys der Opfer überwacht und Beweismaterialien von erlittener Gewalt gelöscht werden. Nach einem Polizeieinsatz würden einige Ehemänner das Gewaltverhalten ändern. Anstelle zu schlagen würde mehr psychische Gewalt ausgeübt werden. Diese systematischen Gewaltformen zu beweisen sei noch schwieriger. Opfer würden sich gezwungen fühlen in der Ehe zu verbleiben, bis es zu einem „schlimmeren“ Vorfall komme.

**MASM** schreibt, dass die Opfer häufig oder sogar fast immer den Drohungen der gewalttätigen Partner ausgesetzt seien. Die unausweichlichen Machtverhältnisse in Bezug auf wirtschaftliche Ressourcen, Wohnraum und die Beziehung zu den Kindern würden die Opfer in der Falle halten, solange sie nicht individuell gesetzlich geschützt seien, unabhängig davon, ob die rechtliche Beziehung zu der gewalttätigen Person fortbestehe oder nicht.

### Ängste der Opfer

Basierend auf ihrer praktischen Erfahrung weisen die Vernehmlassungsteilnehmenden zahlreich auf die Tatsache hin, dass Opfer gegen die gewaltausübende Person aus Angst oder Furcht vor den möglichen Folgen nicht Anzeige erstatten würden bzw. die Gewaltopfer in vielen Fällen zur gewaltausübenden Person zurückkehren<sup>2</sup> oder sich nicht trennen würden.<sup>3</sup> Dafür gebe es zahlreiche Gründe, z.B. die Angst in Folge der Trennung die Aufenthaltsbewilligung/-recht/-titel zu verlieren,<sup>4</sup> das Sorgerecht zu verlieren,<sup>5</sup> eine Zunahme der Gewalt,<sup>6</sup> Vorbeugung einer Eskalation,<sup>7</sup> Furcht vor Repressalien<sup>8</sup> oder die Angst vor weiterer schwerer Gewalt bis hin zu Femizid.<sup>9</sup> **SKHG** fasst zusammen, dass damit die Abhängigkeit zur Tatperson verstärkt werde.

**Association découvrir, SBAA, SAH Tessin** und **Solidarité sans frontières** weisen darauf hin, dass dem Opfer und den möglichen Kinder Risiken drohen, wenn sie weiterhin mit dem Gewalttäter zusammenleben würden. **BIF** spricht davon, dass die Opfer solche (teilweise schwere) Gewalt weiter in Kauf nehmen. **Association découvrir** erwähnt die Auswirkungen auf den psychischen und physischen Gesundheitszustand der Opfer im Falle des Zusammenbleibens.

Gemäss **BIF** werde das Verbleiben in der gewalttätigen Situation später absurderweise gegen das Opfer ausgelegt. Migrationsbehörden würden argumentieren, dass die Gewalt doch nicht so schwerwiegend gewesen sein könne, weil sie so lange in der Ehe verblieben sei oder immer wieder zu ihm zurückgegangen sei.

Würden sich die Betroffenen mit dem Ehepartner und den Kindern noch im Asylverfahren befinden, stehe laut **Solidarité sans frontières** die Angst im Raum, dass sich der Asylantrag

---

<sup>2</sup> CSI, Frauenhaus Graubünden, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants

<sup>3</sup> Association découvrir, BIF, HEKS, MASM, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, SKHG, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, VIOLENCE QUE FAIRE

<sup>4</sup> F-Information, Fondation Surgir, FT/MT, MASM, Mélissa Llorens, SAH Tessin, Solidarité femmes Biel/Bienne & Region, Solidarité sans frontières, Réseau femmes\*, VIOLENCE QUE FAIRE // ähnlich auch: Plate-Forme Eglises(s) et Migrants, SKHG

<sup>5</sup> FT/MT

<sup>6</sup> BIF

<sup>7</sup> Frauenhaus St. Gallen

<sup>8</sup> BIF, Fondation Surgir, Plate-Forme Eglises(s) et Migrants

<sup>9</sup> Frauenhaus St. Gallen

durch das Vorbringen der häuslichen Gewalt verschlechtern könnte. Hätten die Frauen kurz nach der Heirat und der damit verbundenen Familienzusammenführung Gewalt erlebt, komme gemäss **CCSI Fribourg** zum Trauma der Misshandlung die Angst vor einer Abschiebung hinzu, da der Bruch des Zusammenlebens innerhalb von drei Jahren nach der Heirat die Aufenthaltsgenehmigung der Person, die durch den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sei, in Frage stelle. Nachgezogene Familienangehörige würden gemäss **CHUV**<sup>10</sup> von ihren gewalttätigen Partnern regelmäßig damit bedroht werden, dass sie in ihr Land "zurückgeschickt" werden würden, sollten sie Hilfe suchen (ähnlich auch **CLAFG**). **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern** erwähnt, dass den Migrantinnen welche Opfer von häuslicher Gewalt geworden seien, häufig von den Tätern eingetrichtert werde, dass sie den Aufenthaltsstatus verlieren, wenn sie sich trennen sollten oder gemäss **BIF** werde ihnen vom Gewalttäter ständig gesagt, dass die Behörden ihren Äusserungen keinen Glauben schenken würden. **CSI** ergänzt, dass die Opfer von häuslicher Gewalt Schwierigkeiten bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nach einer Scheidung oder Trennung hätten. Dies bringe sie in ein effektives Abhängigkeitsverhältnis.

**Frauenhaus St. Gallen** schildert, dass die Angst vor den gewaltausübenden Personen oftmals so gross sei, dass die Betroffenen am liebsten den Kanton wechseln würden, um so weit wie möglich wegzuziehen. Dies sei oft unmöglich, da sie aufgrund des Aufenthaltsstatus an den Herkunftskanton gebunden seien.

### Gewaltspirale schnell durchbrechen

**HEKS** erwähnt, dass der Gewaltkreislauf möglichst rasch durchbrochen werden müsse um die Opfer wirksam zu schützen. **Solidarité sans frontières** bestätigt dies, es sei sehr wichtig, dass alles getan werde, damit die Opfer häuslicher Gewalt und ihre Kinder das gewalttätige Zuhause so schnell wie möglich verlassen und in Sicherheit gebracht werden könnten. Auch **Frauenhaus St. Gallen** spricht sich dafür aus, dass gewaltbetroffene Menschen sich möglichst schnell und unbürokratisch von den gewaltausübenden Personen trennen könnten, damit weitere «schwere» gesundheitliche Schädigungen vermindert werden könnten, aber auch Kinder in einem Umfeld ohne Gewalt aufwachsen dürften. **Frauenhaus Winterthur** bestätigt, dass es wichtig sei, Frauen, die Gewalt erfahren hätten, zu unterstützen, aufgrund der Risiken, die sich aus einer Gewaltspirale für sie und andere Familienmitglieder ergeben würden, insbesondere auch, um Risiken für Kinder zu reduzieren und ihnen eine traumasensible Bewältigung erlebter Gewalt zu offerieren. **SKHG** weist darauf hin, dass längerdauernde und in der Intensität zunehmende Gewalterfahrungen die Folgen der Gewalt sowohl für das erwachsene Opfer wie auch für ihre Kinder verstärken würden, was wiederum zu Kosten im Sozial- bzw. Gesundheitswesen führen könne.

Gemäss **Le Réseau femmes\*** und **F-Information** ziele die Präventionsarbeit mit Opfern darauf ab, die ersten Anzeichen von Gewalt zu erkennen, zu handeln, zum Schutz zu ermutigen und die zahlreichen Auswirkungen auf den Einzelnen, die Beziehungen oder die Gemeinschaft so schnell wie möglich zu begrenzen.

### Würdigung der Hinweise für häusliche Gewalt

**Association découvrir**, **Frauenhaus Winterthur** und **SBAA** schreiben, dass sie die Erfahrung gemacht hätten, dass Beweise für Gewalt von den zuständigen Behörden nicht oder nur unzureichend anerkannt werden würden. Gemäss **Association découvrir** gelte dies ins-

---

<sup>10</sup> Weitere Informationen siehe: Jacqueline De Puy, Virginie Casellini-Le Fort, Nathalie Romain-Glassey, [Enfants exposés à la violence dans le couple parental](#). Unité de médecine des violences – Centre universitaire romand de médecine légale, 2020, 119 p.

besondere, wenn es sich um psychische Gewalt, Manipulation, Einschüchterung oder Drohungen handle. **SBAA** schreibt, dass in mehreren Fällen der Tatsache, dass häusliche Gewalt vorlag, nicht genügend Rechnung getragen worden sei oder die Opfer seien von den Behörden nicht in ihrer Entscheidungsfindung miteinbezogen worden. In manchen Fällen habe die Situation sogar zu einer von den Behörden angeordneten Trennung des Opfers von den eigenen Kindern geführt. Dies schaffe Unsicherheit bei den Betroffenen und führe dazu, dass viele Opfer in toxischen und Gewaltbeziehungen verharren würden. **Plate-Forme Eglises(s) et Migrants** berichtet von ähnlichen Erfahrungen. Sie hätten mehrere Frauen getroffen, die mit Schweizer Männern verheiratet gewesen seien oder mit ihnen zusammengelebt hätten und Opfer eines Vorurteils der Behörden zugunsten des schweizerischen, französischsprachigen Mannes geworden seien, welcher die erlittene Gewalt verharmlost oder geleugnet habe.

**HEKS** merkt an, dass sich derzeit Migrationsbehörden de facto vor allem auf polizeiliche Ermittlungen und Strafurteile stützen würden. **BIF** schildert, dass Tötlichkeiten zu wenig gewichtet werden würden. Einmalige Tötlichkeiten würden ans Statthalteramt gehen und vorherige Vorfälle (z.B. schubsen, stossen, packen) würden nicht im Verfahren aufgenommen, respektive nicht verfolgt werden.

Gemäss **Fondation MalleyPrairie** sei es für weibliche Opfer ausserdem extrem kompliziert, ausreichende Beweise zu sammeln, um den Grad der Gewalt zu beweisen, oder diese Beweise würden von den Tätern vernichtet werden. **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern** schildert, dass das Erleben von häuslicher Gewalt und Einschüchterungen auf Opferseite Verhaltensänderungen zur Folge habe und bewirken könne, dass das Opfer die häusliche Gewalt bagatellisiere. Entweder, weil es ihm vom Täter so eingeredet worden sei oder/und aus Angst oder/und weil das Opfer traumatisiert sei. Aus all diesen Gründen sei es nicht legitim eine Intensitätsschwelle zu definieren. Aus der Erfahrung der Stiftung sei die Intensität der häuslichen Gewalt in der Regel höher, als sie von den gewaltbetroffenen Frauen und Kindern geschildert werde. Häusliche Gewalt sei nach wie vor ein Tabuthema und darüber zu sprechen für die Betroffenen mit viel Scham verbunden.

Bestätigt wird dies von **MASM**: Es sei typisch für den Werdegang eines Gewaltopfers mit Migrationshintergrund, dass Beweise für Gewalt und Bescheinigungen fehlen oder schwer zu erbringen seien, was unweigerlich zu Problemen bei Gerichtsverfahren und der Anerkennung des Opferstatus führe. Häufig suche das Opfer wegen einer anderen Problematik Hilfe und spreche nicht spontan über seine Erlebnisse. Selbst bei Vorhandensein anamnestischer oder klinischer Anzeichen, die auf eine Straftat hindeuten, würde häufig keine spezifische Untersuchung oder Dokumentation durchgeführt. Solange es sich nur um einen Verdacht oder eine begründete Befürchtung des Pflegepersonals handele, zögere dieses oft, Vermerke in der Akte zu machen. Tatsache sei, dass die Sensibilisierung und Schulung von Ärzten und des Pflegepersonals in Bezug auf die Anerkennung von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und von Migranten im Besonderen noch unzureichend seien. Stereotypen, die Gewalt als kulturell bedingt ansehen, seien immer noch tief verwurzelt. Andererseits würden Migranten aus Kostengründen aufgefordert werden, die Einrichtungen mit eigenen Mitteln zu kontaktieren, um Bescheinigungen zu erhalten, was jedoch ein äußerst schwieriger Prozess sei.

Eine Ausprägung der häuslichen Gewalt sei gemäss **LSDH-GE**, dass die Täter in der Regel eine Kontrolle über ihre Opfer ausüben würden, manchmal über viele Jahre hinweg, indem sie deren soziale und berufliche Emanzipation einschränken würden. Dies führe zu einer Gruppe von Opfern, die sehr isoliert seien und erst nach der Flucht aus der ehelichen Wohnung Zugang zu angemessener medizinischer Hilfe hätten. Unter diesen Umständen hätten

die Angehörigen der Gesundheitsberufe das Opfer zum Zeitpunkt der Antragstellung oft nicht lange genug betreuen können. Darüber hinaus würden in der Praxis die posttraumatischen Auswirkungen der Gewalt, selbst wenn sie attestiert würden, in den Augen der Behörden nicht ausreichen.

**Frauenberatung sexuelle Gewalt** weist darauf hin, dass schwere Sexualstraftaten im Rahmen von häuslicher Gewalt von den Betroffenen oftmals nicht als solche wahrgenommen oder aus anderen Gründen verschwiegen würden. Falls sie doch offengelegt werden, komme es trotz Officialisierung äusserst selten zu einer Verurteilung der angeschuldigten Person. Sexuelle Gewalt in Ehe und Partnerschaft unterliege ausserdem einem grossen Tabu, sei aber aus opferrechtlicher Sicht eine häufige Integritätsverletzung. Die Anerkennung von Opfern häuslicher Gewalt sollte deshalb nicht alleine von polizeilichen und richterlichen Verfügungen abhängig gemacht werden, weil diese oft nicht vorliegen würden. Besonders in den erörterten Fällen sollten Berichte von Opferberatungs- und anderen Fachstellen deshalb stärker gewichtet werden.

### Prognose zur Gutheissung des Härtefallgesuchs schwierig

**HEKS** und **BIF** merken an, dass es mit der aktuellen Rechtsprechung sowohl für die Betroffenen, als auch für die Beraterinnen und Rechtsvertretungen schwierig sei, die Chancen auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach einer Trennung einzuschätzen. Gemäss **BIF** führe die Argumentation mit dem Intensitätskriterium dazu, dass ein gewisser Grad von häuslicher Gewalt toleriert werden müsse (z.B. psychische Gewalt und Tätlichkeiten).

Des Weiteren sei es gemäss **Le Réseau femmes\*** und **F-Information** aus ethischer Sicht sehr problematisch, einem Opfer von häuslicher Gewalt die Schwelle der "Intensität" zu erklären, die die Gewalt erreichen müsse, um von den Behörden anerkannt zu werden. Da die geltende Regelung von Art. 50 Abs. 2 AIG nur für Personen gelte, deren Partnerin oder Partner einen Schweizer Pass oder eine Niederlassungsbewilligung habe, sei es sehr problematisch zu erklären, dass das Schweizer Gesetz Gewalt je nach Aufenthaltsstatus des Täters mehr oder weniger toleriere.

### Folgen für die Opfer und das Umfeld

Die negativen Auswirkungen auf das Opfer selbst werden etwa von **Association découvrir**, **BIF**, **Cfd**, **CSI**, **Frauenhaus Graubünden**, **F-Information**, **Le Réseau femmes\***, **MASM**, **Mélissa Llorens** und **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern** genannt. **FT/MT** ergänzt, dass der bereits grosse Leidensdruck, oftmals massiv verschärft werde durch die migrantische Erfahrung, den unsicheren Aufenthaltsstatus und die sozioökonomischen Herausforderungen. **Plate-Forme Eglises(s) et Migrants** berichtete, dass einige Frauen noch zu Hause seien, andere hätten alles verloren, mit schweren psychiatrischen Folgen, andere seien in Prostitutionsnetzwerken gelandet. **BIF** schildert, dass die psychische Belastung bei einem Verbleib in einer gewaltbetroffenen Ehe immens sei und es immer wieder zu Suizidäusserungen seitens Opfer komme. **MASM** bestätigt, dass eine anhaltende Gefährdung für die direkten Opfer dramatische Folgen haben könne, die sogar tödlich sein könnten.

Des Weiteren erwähnen z.B. **BIF**, **Brava**, **Cfd**, **CSI**, **Frauenhaus Graubünden**, **F-Information**, **Le Réseau femmes\***, **MASM** und **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern**, dass auch das Umfeld im Falle von häuslicher Gewalt betroffen sei. Insbesondere erwähnt werden dabei die Kinder. **Beratungsstelle kokon** spricht davon, dass dies für die (mit-)betroffenen Kinder eine akute sowie latente Kindeswohlgefährdung darstelle. **BIF** erwähnt, dass nicht nur das direkte, sondern auch das indirekte Miterleben von häuslicher Gewalt zu

einschneidenden Entwicklungsstörungen führen könne. **Frauenhaus St. Gallen** sagt mit Blick auf die Kinder, dass durch eine schnelle und unbürokratische Trennung das erlernte Problemlösungsmuster nicht weiter vertieft werden solle. Dadurch könne das Risiko der Weitergabe der Muster von Tatperson und Opfer stark vermindert werden. In der Gewaltsituation auszuharren, ist gemäss **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern** für Kinder verheerend und beeinträchtigt die Gesundheit der Betroffenen, was wiederum die schulischen und beruflichen Leistungen beeinträchtigen könne, negative Verhaltensmuster an nachfolgende Generationen weitergegeben werden würden und wirtschaftlich gesehen hohe Folgekosten generiert würden.

Gemäss **MASM** würden die schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung und die psychische Gesundheit von Kindern, die manchmal selbst direkte Opfer von Gewalt oder direkte oder indirekte Zeugen seien von der Medizin und den Gerichten noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Angst führe auch dazu, dass Gewalt gegen Kinder von den erwachsenen Opfern oder ihren Angehörigen häufig verschwiegen werde. Dadurch werde die Einleitung angemessener Kinderschutzmassnahmen verhindert.

### Sozialhilfe

**CMS de Sierre** hält fest, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Opfer von häuslicher Gewalt durch die Trennung in die Armut getrieben werden würden und sie für sich und ihre Kinder materielle Sozialhilfe benötigen. Leider sei die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aber ein Risiko für ihre Aufenthaltsgenehmigung. Gemäss **SIT** und **LSDH-GE** würden die Opfer heute vor einer menschlich unhaltbaren Wahl stehen: Entweder in den Untergrund und in extreme Armut abzurutschen oder mit einer gewalttätigen Person verheiratet zu bleiben.

**SP Migrant:innen Kanton Bern** kritisieren, dass das AIG zum Ausdruck bringe «Armut sei ein Verbrechen». Gemäss Art. 50 Abs. 3 richte sich die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 AIG, wonach die Niederlassungsbewilligung erteilt werde, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen würden. Es werde eine Änderung dieser Widerrufsgründe gefordert.

### Situation von LGBTQI-Personen

**Association Rainbow Spot** (sinngemäss auch **Vogay**) erläutert, dass LGBTQI+ Migrantinnen und Migranten viele Hindernisse kumulieren würden, um sich in Fällen von häuslicher Gewalt angemessen verteidigen zu können. Die Tatsache, dass sie eine sexuelle und geschlechtliche Minderheit seien, erhöhe die Angst und die Hindernisse, angemessene Hilfe und Begleitung zu finden, um sich zu trennen und die Gewalt in einem Verfahren zu dokumentieren. Die Schwierigkeit, die Beweise für die Gewalt anerkennen zu lassen, stelle ein weiteres Hindernis dar und verstärke ihr Verbleiben in Situationen häuslicher Gewalt. Association Rainbow Spot stelle fest, dass es den Opfern nicht gelinge, diese Beweise zu finden, oder sie würden angesichts solcher Schwierigkeiten den Gedanken an eine Trennung aufgeben und in der Gewalt des Täters verbleiben.

### Beratung und Information ausbauen

**EKF** (sinngemäss auch **SKG**) erachtet es als unerlässlich, die Fort- und Weiterbildung von Behörden und Justiz im Bereich «häusliche Gewalt» zu verbessern. Denn auch wenn verschiedene Hinweise und Merkmale für häusliche Gewalt beispielhaft im Gesetz aufgeführt würden, ändere dies nichts daran, dass es sich weiterhin um Ermessensentscheide handle. Auch bei vermehrter Sensibilisierung der Migrationsbehörden und der Gerichte werde sich der Nachweis häuslicher Gewalt künftig nach wie vor schwierig gestalten.

## Zwangsheirat

**Fachstelle Zwangsheirat** weist darauf hin, dass bei der Berufung auf den nahehelichen Härtefall wegen Zwangsheirat die Ansprüche nicht zu hoch gesetzt werden sollten. Oft seien Familienmitglieder und die Verwandtschaft die Tatpersonen, deshalb komme es häufig vor, dass Betroffene grossem Druck ausgesetzt seien. Komme eine spezialisierte Stelle wie die Fachstelle Zwangsheirat zum Schluss, dass eine Ehe unter Zwang geschlossen wurde, sei es wichtig, dass diese fachliche Einschätzung entsprechend einbezogen werde.

## Menschenhandel

Gemäss **Plattform Traite** hätten auch Opfer von Menschenhandel in der Praxis Schwierigkeiten als Opfer anerkannt zu werden, wenn der Täter nicht durch eine Strafbehörde wegen Menschenhandels verurteilt worden sei. Das Beweismass für die Feststellung, ob es sich um ein Opfer von Menschenhandel handle, sei vom Bundesverwaltungsgericht analog zum Beweismass für Opfer von häuslicher Gewalt festgelegt worden. Aus diesem Grund habe eine Änderung der vorliegenden Bestimmungen auch eine direkte Auswirkung auf die Verfahren von Opfer von Menschenhandel (s. für weitere Ausführungen: Zusammenfassung der Stellungnahmen, S. 528 ff.).

## Rückkehrproblematik

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in den Herkunftsstaat damit verbundene Problematiken angesprochen. Dies sind die folgenden:

- Rückkehrproblematik zur Wiedereingliederung von Frauen nach einer Trennung/Scheidung: **IAMANEH Schweiz**
- Rückkehrproblematik der Beschneidung bzw. Reinfibulation: **Caritas**
- Rückkehrproblematik im Zusammenhang mit Transmenschen: **TGNS**